Montag, 24. Januar. (Abend-Ausgabe.)

Danziger Zeitung.

№ 9548. Die „Danziger Zeitung" erscheint täglich 2 Mal mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag früh. — Bestellungen werden in der Expedition Ketterhagergasse No. 4 und bei allen Kaiserlichen Postanstalten des In- und Auslandes angenommen. — Preis pro Quartal 4,50 M., durch die Post bezogen 5 M. — Inserate kosten für die Petitzeile oder deren Raum 20 ₰ — Die „Danziger Zeitung" vermittelt Insertionsaufträge an alle auswärtigen Zeitungen zu Originalpreisen. 1876.

Telegramm der Danziger Zeitung.

Paris, 24. Januar. Die „Agence Havas" meldet officiös: Die von einigen Blättern erwähnte Ausrüstung von Kriegsschiffen in französischen Häfen bezweckt lediglich, die seitherigen ständigen Geschwader, von denen einige Schiffe abgerüstet werden, zu completiren, für die abgerüsteten Schiffe neue in Dienst zu stellen.

Telegr. Nachrichten der Danziger Zeitung.

Washington, 28. Januar. Die diplomatische Conferenz zwischen den Regierungen von Spanien und Nordamerika ist dem Congresse vorgelegt worden. Die Note des Staatssecretärs des Auswärtigen, Fish, an den amerikanischen Gesandten in Madrid vom 5. November 1875 wurde den Mächten in Abschrift übersandt. Dieselbe betrifft die cubanische Frage und weist auf die Erwähnung derselben in der Botschaft des Präsidenten hin. Der von den Insurgenten auf Cuba geführte Krieg sei ein Plünderungs- und Zerstörungskrieg. Amerika habe das größte Interesse, denselben beendigt zu sehen, während Spanien alle Vorschläge zu einer Reform, zur Vermittelung und Versöhnung zurückweise. Die Verletzung der von Spanien eingegangenen Verpflichtungen, die Weigerung der spanischen Regierung, eine Genugthuung eintreten zu lassen, veranlassen Amerika die Frage aufzuwerfen, ob ein solches Verhalten noch länger ertragen werden dürfe. Die Note erhebt ferner die Forderung, daß die unter Embargo gelegten, amerikanischen Unterthanen gehörigen Güter ihren Eigenthümern zurückerstattet und bei Prozessen gegen Amerikaner genau nach den bestehenden Verträgen verfahren werde. Es sei die Zeit gekommen, wo die Interessen Amerika's, seines Handels und die Humanität überhaupt die Beendigung des Kampfes forderten. Die Erneuerung desselben, die Unbill, welche Amerika erlitten, könnten eine Bewegung hervorrufen und Ereignisse herbeiführen, welche die amerikanische Regierung zu vermeiden wünsche. Sie hoffe, daß Spanien den Frieden sicher stellen könne, anderenfalls dürfte es Pflicht der Regierungen werden, zu interveniren. Amerika sei Spanien freundschaftlich zugethan, es verfolge keine selbstsüchtigen Zwecke und lasse sich in seinem Handeln lediglich bestimmen durch die Nothwendigkeit, seine Staatsangehörigen zu schützen und den Interessen der Menschlichkeit, sowie denen Spanien's selbst Genüge zu leisten. — Staatssecretär Fish hat gleichzeitig den amerikanischen Gesandten in London angewiesen, die Note dem Grafen Derby vorzulesen, da er der Ansicht sei, daß sowohl die Interessenfrage wie Rücksicht auf die Humanität England bestimmen werde, sich mit Amerika in dem Bemühen zu verbinden, dem Kriege auf Cuba ein Ende zu machen. Eine Intervention sei nur in Aussicht genommen, wenn anderweitige Bemühungen scheitern sollten. Der Gesandte in Madrid, Cushing, benachrichtigte Fish telegraphisch, daß er die Note am 29. November dem spanischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten übergeben habe und am 4. Dezember eine Unterredung mit demselben hatte, bei welcher der Minister die Beschwerden Amerika's anerkannt, den Sequester des Eigenthums fremder Staatsangehöriger gemißbilligt und Schadenersatz versprochen habe; außerdem hatte sich derselbe verpflichtet, alle Beschwerden bezüglich des Prozeßverfahrens gegen amerikanische Bürger auf Cuba abzustellen. Das Verfahren der cubanischen Behörde wurde von dem Minister ausdrücklich gemißbilligt. — Eine Antwort der anderen Mächte in der cubanischen Angelegenheit enthält die mitgetheilte Correspondenz nicht.

Reichstag.

35. Sitzung vom 22. Januar.

Das Haus setzt die zweite Berathung der der XII. Commission überwiesenen Paragraphen der Strafgesetznovelle weiter fort.

Die Verhandlung hält bei § 263 (Betrug), der gegenwärtig, wenn er gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher (oder gegen Personen, in deren Lohn und Kost sich der Thäter befindet) begangen wird, nur auf Antrag zu verfolgen ist. Die Novelle bezweckt den Wegfall der eingeklammerten Worte, womit die Commission einverstanden ist, indem sie nur beantragt, in den Fällen, wo der Strafantrag beibehalten werden soll, dessen Zurücknahme für zulässig zu erklären. Das Haus tritt diesem Vorschlage ohne Debatte bei.

§ 292 bedroht das unberechtigte Jagen mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten. Die Regierungsvorlage bezweckt den auch hier erforderten Strafantrag in Wegfall zu bringen. Dagegen schlägt die Commission vor, der Regierungsvorlage hinzuzusetzen: „Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig." Dagegen beantragt Abg. v. Unruh, den letzten Satz des Zusatzes zu streichen. — Berichterstatter v. Schwarze: Das gegenwärtige Strafgesetz beruht auf der Grundlage, daß durch das Vergehen nur die Interessen der Jagdberechtigten verletzt werden. Diese Grundlage ist offenbar unrichtig. Schon die Jagdpolizei — insbesondere die Schongesetze beweisen, daß das Jagdvergehen nicht nur Privat-, sondern auch volkswirthschaftliche Interessen verletzt. Zudem steht das heutige Erforderniß des Strafantrages mit § 368 des Strafgesetzbuches, wonach die bloße Jagdpolizei-Contravention ohne Antrag verfolgt wird, so daß heute Jemand, der zur Jagd ausgerüstet auf fremdem Jagdgebiete betroffen wird, ex officio bestraft wird, wenn er aber daselbst geschossen hat, beim Mangel eines Antrages straflos bleibt. Danach erschien die Beseitigung des Strafantrages geboten, dagegen es andererseits wiederum angezeigt, eine Ausnahme zu machen, wenn das Vergehen gegen Angehörige verübt worden. — Abg. v. Unruh (Magdeburg) empfiehlt sein Amendement, da er keinen Gesichtspunkt finden kann, nach welchem hier eine Zurücknahme begründet erscheinen kann. — Abg. Becker (Oldenburg) ist dagegen der Ansicht, daß wenn man den Strafantrag Angehörigen gegenüber vorschreiben wolle, man jedenfalls auch dessen Rücknahme für zulässig erklären müsse. — Justizminister Leonhardt macht darauf aufmerksam, daß der Zusatz der Commission jedenfalls in der dritten Lesung einer redactionellen Veränderung bedürfen wird, da er in seiner jetzigen Fassung eine sehr komische Zweideutigkeit in sich schließt. — Abg. Eysoldt hält es für sehr zweifelhaft, ob die Volkswirthschaft nicht mehr, als durch den Wilddiebstahl, durch die sogen. „Jagdbummelei" der Jagdberechtigten geschädigt werde. Wird beim Diebstahl gegen Angehörige die Zurücknahme des Strafantrages zugelassen, so muß sie gewiß bei dem viel geringeren Jagdvergehen gestattet sein. — Abgeordneter Grumbrecht ist der gleichen Meinung. Wenn irgend wo, so muß die Zurücknahme des Antrages hier zulässig sein, wo der Verwandte oft nur im ersten Aufbrausen der Leidenschaft denselben gestellt hat. Kein Vergehen wird leichter begangen: der Jagdberechtigte überschreitet im Eifer die Grenzen seines Gebiets und der ihm befreundete Nachbar hat gar nichts dagegen. — Berichterstatter v. Schwarze giebt zu, daß die Fassung des von der Commission beantragten Zusatzes bei boshafter Kritik wohl zu einer spaßhaften Auslegung Anlaß geben könne. Der wahre Sinn der Worte sei indessen für den ernsthaften Interpreten unzweifelhaft. — Das Haus tritt dem Commissionsvorschlag unter Ablehnung des Amendements v. Unruh bei.

Den gleichen Zusatz beantragt die Commission als zweites Al. dem § 296 der Regierungsvorlage: „Wer zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft" — hinzuzusetzen, während das jetzige Gesetz zur Verfolgung noch den Antrag des Berechtigten verlangt. — Referent v. Schwarze verweist auf seine zu dem vorhergehenden Paragraphen gegebene Erläuterung, welche auch für den Thatbestand des jetzt zur Debatte stehenden Vergehens zutrifft. Dagegen empfiehlt. Abg. Thilo die unveränderte Fassung der Regierungsvorlage, weil der Paragraph nicht das Analogon zu § 292, sondern zu § 293, dem qualificirten Jagdvergehen, bildet, das ebenfalls ohne Antrag bestraft wird. Noch mehr wie beim Jagdvergehen kommen hier die volkswirthschaftlichen Interessen in Betracht, es ist z. B. bekannt, welche Verheerungen unter dem Fischerbestande das Fischen mit Dynamit-Patronen anrichtet. Abg. Eysoldt giebt dies als richtig zu. Auch Abg. Grumbrecht erkennt dies an und wird deshalb für die Regierungsvorlage stimmen, weil es dem Fischereiberechtigten selbst häufig unter Anwendung der hier gedachten Mittel nicht gestattet ist, zu fischen. Dagegen wird Abg. Lasker vorläufig für den Commissionsvorschlag stimmen, in der Hoffnung, daß es in der dritten Lesung möglich sein wird, die Stellung der Angehörigen zu dem Strafantrag für alle Fälle in einer allgemeinen Bestimmung zu ordnen. — Nachdem der Referent noch einmal für den Vorschlag der Commission eingetreten, wird der von dieser beantragte Zusatz abgelehnt und die Regierungsvorlage unverändert angenommen.

Den § 303 (vorsätzliche Sachbeschädigung) hat die Commission aus eigenem Antriebe einer Prüfung unterzogen. Sie beantragt, die Zurücknahme des Strafantrages, wenn das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt ist, für zulässig zu erklären. Dagegen beantragt Abg. Banks, die Zurücknahme des Antrages allgemein für zulässig zu erklären. Das Amendement Banks wird abgelehnt und § 303 nach den Vorschlägen der Commission angenommen.

§ 370 zählt eine Reihe von Uebertretungen auf, die mit einer Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft werden sollen. Unter diesen soll der Eßwaaren-Diebstahl und der „kleine Futterdiebstahl" nur auf Antrag verfolgt werden. Die bisherige Bestimmung des Strafgesetzbuches dehnte diese Beschränkung auch auf die unberechtigte Fischerei und Krebserei aus, die Commission in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage will jedoch die Verfolgung der letzteren Uebertretung auch ohne Antrag eintreten lassen. Abg. Banks beantragt, die bisherige Bestimmung fortbestehen zu lassen und somit die unbefugte Fischerei und Krebserei wieder unter die Antragsdelicte aufzunehmen. — Das Haus entscheidet sich nach Ablehnung des Amendements Banks für die Commissions- resp. Regierungsvorlage.

Es folgt darauf der sogenannte Duchesne-Paragraph (§ 48a.) Derselbe lautet nach der Vorlage der Regierung: „Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen zu verleiten, wird, soweit nicht das Gesetz eine andere Strafe androht, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Geldstrafe von Einhundert bis zu Eintausend Mark bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher einem Andern gegenüber zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen sich erbietet, sowie denjenigen, welcher ein solches Erbieten annimmt. Neben der Gefängnißstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden." Die Commission schlägt folgende Fassung vor: „Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen anzustiften (§ 48), wird, soweit das Gesetz nicht eine andere Strafe androht, 1) wenn das Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, 2) wenn das Verbrechen mit einer geringeren Strafe bedroht ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher sich einem Anderen gegenüber zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen in der Absicht erbietet, für den Fall der Annahme seinem Erbieten gemäß zu handeln, sowie Denjenigen, welcher ein solches Erbieten in der Absicht annimmt, die Begehung des Verbrechens zu fördern. Neben der Gefängnißstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden." — Abg. Thilo beantragt, an Stelle des zweiten Absatzes der Commissionsvorlage den zweiten Absatz der Regierungsvorlage wiederherzustellen. — Abg. Lasker schlägt folgende Fassung vor: „Wer es unternimmt, einen Andern zur Begehung eines mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Festungshaft bedrohten Verbrechens oder zur Theilnahme an einem dieser Verbrechen anzustiften (§ 48), wird, soweit das Gesetz nicht eine andere Strafe androht, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher einem Andern gegenüber zur Begehung eines der im Absatz 1 bezeichneten Verbrechens oder zur Theilnahme an einem solchen Verbrechen sich erbietet, sowie Denjenigen, welcher ein solches Erbieten annimmt." — Abg. Banks beantragt: „Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung eines Mordes oder einer vorsätzlichen Brandstiftung oder des in § 219 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechens oder zur Theilnahme an einem dieser Verbrechen anzustiften, wird mit Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher einem Anderen gegenüber zur Begehung eines Mordes oder einer vorsätzlichen Brandstiftung oder des in § 219 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechens oder zur Theilnahme an einem dieser Verbrechen sich anbietet, sowie denjenigen, welcher ein solches Anerbieten annimmt." Hierzu stellt Abg. Windthorst das Unteramendement, im zweiten Absatz hinter den Worten „zur Theilnahme an einem dieser Verbrechen" hinzuzufügen „schriftlich oder unter Ausbedingung einer Belohnung". Außerdem beantragen die Abgg. Klöppel und Marquardsen folgende Fassung: Wer einen Andern zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen, schriftlich oder unter der Gewährung oder dem Versprechen von Vortheilen auffordert, oder wer eine solche Aufforderung annimmt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich schriftlich oder unter der Ausbedingung von Vortheilen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen anerbietet, sowie denjenigen, welcher ein solches Anerbieten annimmt. Neben der Gefängnißstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigleit von Polizeiaufsicht erkannt werden". Hierzu beantragt Abg. Windthorst, hinter den Worten „zur Begehung eines" einzuschalten „mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit lebenslänglicher Festungshaft bedrohten".

Referent Schwarze: Die deutsche Rechtswissenschaft hat niemals daran gezweifelt, daß die erfolglose Anstiftung an sich strafbar sein könne; es war nur die Frage streitig, ob sie in allen Fällen oder nur dann strafbar sei, wenn der Angestiftete die Anstiftung angenommen und erklärt hatte, die That zu begehen, sowie, wenn der Angestiftete die That wirklich begangen habe. Für den Fall, daß der Angestiftete erklärt hatte, die That zu begehen, war in der früheren Gesetzgebung in den meisten deutschen Rechtsbüchern die Strafbarkeit der Anstiftung ausgesprochen. Erst mit dem Hereintreten des französischen Rechts in das deutsche Strafrecht ist dieser Satz verlassen worden und so ist man zu der Rechtsnorm gekommen, daß der Anstifter nur in so weit bestraft werden solle, als der Angestiftete in Folge der Anstiftung wirklich etwas Strafbares gethan habe. Man ist hierbei davon ausgegangen, daß, so lange der Angestiftete nichts gethan hat, was strafbar ist, auch der Anstifter selbst straflos sein müsse. Die Commission hat sich nun zunächst gefragt, ob überhaupt ein practisches Bedürfniß vorhanden sei, das Strafgesetzbuch in dieser Materie abzuändern. In Bezug auf diese Frage muß constatirt werden, daß von allen Seiten in der Commission das practische Bedürfniß anerkannt worden ist. Maßgebend war hierfür die unleugbare Thatsache, daß die Anstiftungsverbrechen in letzterer Zeit in einem erschreckenden Maße sich vermehrt haben. Es haben die Fälle der Anstiftung zum Morde entschieden zugenommen, ganz besonders aber hat die Vermehrung der Brandstiftungsfälle, die auf Anstiftung zurückzuführen sind, die Aufmerksamkeit der juristischen Welt, sowie aller derer erregt, denen das öffentliche Wohl am Herzen liegt. Die Commission ist aus dieser Erwägung zu dem Resultat gekommen, die Frage, ob die erfolgte Anstiftung strafbar sei, entschieden zu bejahen. Was den zweiten Absatz dieses Paragraphen betrifft, so war in der Commission darüber kein Zweifel, daß in denjenigen Fällen, in welchen der Offerent von vornherein nicht die ernstliche Absicht hat, seinem Erbieten gemäß zu handeln, die Strafbarkeit nicht eintreten darf. Nur die Frage war streitig, ob dies durch einen besonderen Ausdruck im Gesetze selbst klar bestellt werden müsse. Die Majorität der Commission hat sich dafür entschieden. Was nun die zu diesem Paragraphen gestellten Amendements betrifft, so hat der Antrag Banks Fälle vor Augen, wie sie in der Praxis gewöhnlich vorkommen. Mit derartigen Bestimmungen aber geht es, wie ich als alter langjähriger Praktiker bestätigen kann, immer eigenthümlich. Wenn man heute ein Gesetz giebt und es außerordentlich beschneidet, morgen oder übermorgen kommen sofort Fälle vor, worauf die Raison des Gesetzes durchaus nicht paßt. Es wurde in der Commission ausgesprochen: anerkennen wir den gesetzgeberischen Gedanken, so müssen wir ihn ganz anerkennen. Was soll es denn heißen: diese Verbrechen sind gerade jetzt verboten, andere nicht? Wir müssen ein Gesetz emaniren, das nicht blos für den Moment, sondern für längere Zeit Giltigkeit hat. Was den Antrag des Abg. Lasker anlangt, so mag er es nicht übel deuten, wenn ich sage: der Unterschied, den er macht, ist mir zu massiv — es ist rein willkürlich das zufällige Strafhöheverhältniß, welches den Antrag dictirt hat. Wenn Sie die Reihe der Vergehen durchgehen, welche in den Katalog aufzunehmen sein würden, den der Antrag Lasker umfaßt, so würden Sie eine Mehrzahl von Delicten finden, bei denen die ganze Bestimmung nicht anwendbar sein kann. Wenn der Abg. Lasker in seinen Katalog nur die politischen Verbrechen hätte aufnehmen wollen, so würde die Mehrzahl derselben fehlen. Wenn er aber bloß determinirt hat nach der Höhe der Strafe, so findet auf seinen Vorschlag dasjenige Anwendung, was ich mir erlaubt habe geltend zu machen gegen den Antrag Banks.

Abg. Lasker: Die große Zahl der zu dem vorliegenden Paragraphen eingegangenen Anträge beweist, daß wir vor einer Materie stehen, deren Ordnung noch nicht die erwünschte Vorbereitung gefunden hat, indessen sind wir in einer Lage in der ich den lebhaften Wunsch hege, daß wir nicht sämmtliche Anträge ablehnen mögen, sondern, daß wir am Ende zu irgend einem Beschluß kommen, der an und für sich criminalrechtlich gefertigt ist, und, so weit auswärtige politische Beziehungen mit in Betracht gekommen sind, dasjenige erfüllt, was dem Ausland gegenüber in Aussicht gestellt worden ist. Unter den Anträgen, die eingegangen sind, befindet sich einer, der einfach, wenn nicht die Wortfassung, doch sicher den Inhalt des belgischen Rechts abschreibt. Bei der ersten Lesung habe ich hervorgehoben, daß die belgische Fassung mir lieber sein würde, als die der Regierungsvorlage und ich kann mich in dieser Beziehung ungefähr ebenso über die Commissionsbeschlüsse aussprechen, die im Wesentlichen die Vorlage wiedergeben. Die Vorlage würde für mich an letzter Stelle stehen und unannehmbar sein. Die Commission hat auch eine wesentliche Verbesserung vorgeschlagen, indem sie die Worte „zu verleiten" durch „anzustiften" ersetzt hat. In dem zweiten Absatz hat die Commission nur eine Interpretation des allgemeinen criminalrechtlichen Grundsatzes gegeben, daß die Absicht auf eine Handlung gerichtet sein muß, welche das Gesetz als strafbar charakterisirt. Es ist dies der allgemeine criminalrechtliche Dolus, und deshalb meine ich, daß die Abänderungen keineswegs eine bessere Erläuterung geben, als das, was das allgemeine Strafrecht bereits sagt. Um nun innerhalb der verschiedenen Anträge einen Leitfaden zu geben, glaube ich, ist es besser, ehe Ihre Aufmerksamkeit auf die einzelnen Anträge gerichtet wird, den Unterschied zwischen den beiden Gruppen darzulegen, weil man sich sonst kaum zurecht finden kann. Es stehen die Vorlage, die Commissionsbeschlüsse und der Antrag Klöppel-Marquardsen auf der einen und die Anträge Banks, Windthorst und der meinige auf der andern Seite. Ich bin deshalb, weil der Grundsatz, den ich auseinandersetzen will, für mich entscheidend ist, bereit, jedem der drei Anträge beizutreten, die das System meines Antrages anerkennen; werden diese drei in ihrer Gesammtheit verworfen werden, würde ich mich gezwungen sehen, auf die andere überzugehen und die äußerste Grenze würde für mich vielleicht der Antrag Klöppel-Marquardsen sein. Die beiden Systeme unterscheiden sich dadurch, daß einerseits die erfolglose Anstiftung allgemein bestraft wird, andererseits blos für gewisse Handlungen. So hat auch der Berichterstatter die Commissionsvorschläge begründet, wie ich glaube, nicht ganz glücklich, aber er hat an dieser Stelle ein sehr wichtiges Argument gebraucht, das allgemein gut verwendbar, aber für den Erlaß von Strafgesetzen im Höchsten gefährlich ist. Er sagte: Wenn wir ganz allgemein die Kategorien zusammenfassen, wird die Strafwürdigkeit in das Staatsbewußtsein eindringen, wenn wir dies aber nicht thun, so werde es nicht geschehen. Der Grundsatz: Schreiben wir die Strafen vor, damit die Strafwürdigkeit in das Volksbewußtsein dringt, überrascht mich auf's Aeußerste (hört! hört!) das Umgekehrte galt bisher als Grundsatz jeder Strafgesetzgebung. Erst muß die Strafwürdigkeit in das Volksbewußtsein eingedrungen sein und dann erst sind wir berechtigt, eine Strafe auszusprechen. Das Erstere ist eine Polizei-, nicht eine Criminalgesetzgebung. Alsdann bestreite ich die thatsächliche Richtigkeit, denn der Referent hat uns auf das für den Gesetzgeber sehr schwankende Gebiet der Psychologie geführt. Durch eine zu Unrecht dictirte oder in das Volksbewußtsein noch nicht eingedrungene Strafe wird dasselbe nur irre gemacht. Dann hat der Berichterstatter nicht hervorgehoben, daß die angenommene Grenze ganz willkürlich gezogen ist, daß nämlich nur bei den Verbrechen die erfolglose Anstiftung strafbar gemacht werden soll, aber nicht bei den Vergehen. Nun frage ich, ist denn der inneren Natur nach eine sehr erhebliche Grenze zwischen beiden gezogen? Nicht einmal das juristische Bewußtsein ist auf diese Unterscheidung vorbereitet und der daraus folgende Vorwurf trifft sowohl die Vorlage, wie die Commissionsbeschlüsse, wie den Antrag Klöppel-Marquardsen. Bei der Berathung des Strafgesetzbuches wurde von mir gerügt, daß man sich an die alten Kategorien anschloß, statt jede einzelne Handlung nach ihrer besonderen Natur zu beurtheilen. Die Scheidungen in Verbrechen und Vergehen sind nicht geeignet, schablonenhaft dem materiellen Strafrecht zu Grunde gelegt zu werden, sondern sind besonders zum leichteren Citiren eingeführt. Meine Warnung, daß diese Eintheilung, die als bloße Nomenclatur eingeführt war, leicht schädliche Folgen haben könne, hat denn auch bei der Strafprozeßberathung zu deren Beseitigung für den Strafprozeß geführt, wo dies aber bei weitem nicht so wesentlich ist, als gerade hier. Sie wollen hier die erfolglose Anstiftung überall da strafbar machen, wo die beabsichtigte strafbare Handlung Verbrechen, straflos, wo sie Vergehen heißt. Und das nennt der Berichterstatter einen Vorschlag zur Klärung des öffentlichen Volksbewußtseins! (Heiterkeit. Sehr gut!) Der Berichterstatter hat uns in der Justizcommission unterstützt, jene schablonenhafte Scheidung auszumerzen und jede einzelne strafbare Handlung nach ihrer besonderen Natur zu beurtheilen. Die Scheidung zwischen Verbrechen und Vergehen ist nicht nur im Begriffe des Volkes gänzlich unbekannt, sondern sie verschwindet auch im Sprachgebrauche der Juristen, welche vielfach jede strafbare Handlung allgemein als „Verbrechen" bezeichnen. Die Natur der Delicte weiß man weit besser durch den Inhalt zu charakterisiren, als durch einen Gattungsnamen. — Wie ist nun der Gang der jetzigen Gesetzgebung gewesen? Es wird im Auslande eine Anstiftung auf Mord versucht, die einen internationalen Charakter trägt. Es wird Bestrafung gefordert und geantwortet, nach Lage der Gesetze könne nicht gestraft werden. Der stärkere Staat klagt hierauf gegen den kleineren, daß hierin eine Gefährdung der gesellschaftlichen Zustände liege und der schwächere Staat kann sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß es in der That gut sei, hier ein Gesetz zu machen. Unter vielen Cautelen kommt ein solches Gesetz zu Stande, und nun sind wir verpflichtet, unser eigenes Strafgesetzbuch zu untersuchen, und da finden wir, daß eine Lücke vorhanden ist, die nothwendig ausgefüllt werden muß. Beim Meineid ist für die erfolglose Anstiftung bereits eine Strafe festgesetzt. Können wir es nun mit unserem Gewissen vereinigen, diese Strafe auch auf den Mord auszudehnen, so ist der Conflict mit dem Auslande glücklich gelöst. Die Nothwendigkeit, in der Ausdehnung der Strafbarkeit der erfolgten Anstiftung nun auch nicht hinter Belgien zurückzubleiben, kann ich nicht anerkennen. Mir scheint, daß Belgien kein Recht hat, sich darum zu kümmern, wie wir das Strafgesetz bei uns ordnen, sofern nur der ursprüngliche Anlaß, der überhaupt zu den internationalen Verhandlungen geführt hat, seine Erledigung findet und das von uns gegebene Versprechen gehalten wird. Da finden es die Herren in der Commission plötzlich zu

schwer, die Aussonderung der für uns wichtigsten Verbrechen vorzunehmen und nehmen lieber die ganze Kategorie nach der alten schablonenhaften Gesetzgebung, welche die gesetzgebenden Factoren als nicht berechtigt anerkannten, in das Strafgesetz hinein. Dafür soll uns die Eleganz der Gesetzgebung und die erwartete Kräftigung des Volksbewußtseins entschädigen. Es muß vielmehr jedes Verbrechen untersucht werden, ob es eine Ausnahme zu sein verdient von der allgemeinen Regel, da ja auch Regierungs- und Commissionsvorlage insofern eine Ausnahme bilden, als die Verbrechen nur einen Theil sämmtlicher strafbarer Handlungen darstellen. Bei der jetzigen, wie bei der künftigen Strafgesetzgebung muß man aber die Aeußerungen über das Ueberhandnehmen gewisser Verbrechen sehr vorsichtig aufnehmen und nur auf Grund des statistischen Materials seine Behauptungen aufstellen. (Sehr richtig.) Und selbst aus Zahlen können leicht irrthümliche Folgerungen gezogen werden. Diese Vorsicht muß auf die Behauptung des Referenten über das Zunehmen der erfolglosen Anstiftungen bei Brandstiftungen und Abort angewandt werden. Wenn ein neues Verbrechen eingeführt werden soll, so mag die Regierung uns statistisches Material vorlegen und nicht allgemeine Behauptungen vorbringen. Für die Auswahl der von mir zur Bestrafung der erfolglosen Anstiftung vorgeschlagenen Verbrechen war nur der Gesichtspunkt maßgebend, daß bei diesen die Strafbarkeit keinen Schaden verursacht. Allerdings wird bei einigen, mit lebenslänglichem Zuchthause bedrohten Verbrechen der Natur der Sache nach dieser Paragraph niemals zur Anwendung kommen können, aber dann wird er auch niemals Schaden stiften. — Ich gebe zu, daß wir in einen Widerspruch gerathen, indem wir beim Versuche die vollständige Straflosigkeit aussprechen, wenn zurückgetreten wird, ehe die Handlung begangen wird, während wir hier bei der erfolglosen Anstiftung eine solche Klausel nicht aufnehmen. Es ist dies aber eine Modification unserer Lehre über den Versuch, den ich mir bei schweren Verbrechen gefallen lassen kann. Aber einer solchen Bestimmung kann ich nur folgen, so lange sie gerechtfertigt ist. Ich will mich auf die Hervorhebung dieser einen Scheidung beschränken, die meiner Meinung nach die grundsätzlichste und wichtigste Scheidung unter den vorliegenden Anträgen ist, zwischen denen, die mit mir und dem Abg. Banks und denen, die mit dem Abg. Windthorst die einzelnen Verbrechen prüfen und nur bei dem Grade ihrer Gefährlichkeit die erfolglose Anstiftung strafbar machen wollen, und zwischen denen, die willkürlich einschneiden wollen an der Grenze, die das Strafgesetzbuch zwischen Verbrechen und Vergehen gezogen hat. Ich bitte dringend, der ersten Kategorie von Anträgen zuzustimmen, und wenn Sie da Verbesserungen irgend welcher Art anbringen wollen, — etwa durch Hinzufügung von noch anderen Verbrechen — so werde ich gern bereit sein zu folgen. Nur dagegen erhebe ich Widerspruch, daß wir, angeregt durch specielle Fälle bei einem nur theilweise erwiesenen Bedürfniß lediglich durch äußere Glätte uns veranlaßt sehen sollen, eine Strafbarkeit für eine ganze Kategorie aussprechen sollen, die keine andere Gemeinsamkeit als die des Namens hat. (Beifall.)

Reichskanzleramtsdirector v. **Amsberg**: Wenn das Bedürfniß vorhanden ist, das Strafrecht auszubauen, so müssen auch sämmtliche Delicte in Bezug auf die Strafbarkeit der erfolglosen Anstiftung geprüft und entsprechende Bestimmungen in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden. Die belgische Regierung beantragte die Strafbarkeit der erfolglosen Anstiftung bei sämmtlichen Verbrechen, welche mit dem Tode und mit absoluter Zuchthausstrafe bestraft werden, also in 26 Fällen, welche im deutschen Strafgesetzbuche als Verbrechen bezeichnet werden. Wenn Gründe vorhanden sind, nicht die Regierungsvorlage oder die Commissionsbeschlüsse anzunehmen, so muß man doch wenigstens so weit gehen, wie Belgien gegangen ist. Der Abg. Lasker hat dies ja selbst anerkannt, gleichwohl ist sein Antrag ungemein beschränkt, denn er führt nur wenige Delicte auf, welche Todesstrafe oder unter erschwerenden Umständen lebenslängliche Zuchthausstrafe nach sich ziehen und welche völlig ungeeignet zur erfolglosen Anstiftung sind. Für eine Anzahl von Fällen ist er auch bedeutungslos, da die vorbereitenden Handlungen zu denselben bereits mit Strafe bedroht sind. Ich empfehle Ihnen die Commissionsantrage zur Annahme. — Hierauf vertagt das Haus die Berathung auf Montag.

Danzig, den 24. Januar.

Das Abgeordnetenhaus hat nun seine Plenarsitzungen bis nach Schluß des Reichstags ausgesetzt. In der letzten Sitzung behandelte der Abg. Virchow die mittlerweile in ein anderes Stadium versetzte Frage der General-Synodalordnung in dem Gegenstande entsprechender ernster und taktvoller Weise. Der Cultusminister beantwortete die Interpellation so, daß sie das Haus wie den Interpellanten befriedigte. Er sagte, daß keineswegs die Absicht vorliege, einseitig diejenigen Punkte zu bezeichnen, für deren Mitwirkung die Mitwirkung des Landtages als erforderlich erachtet werde, daß es vielmehr dem Landtage ganz freistehen werde, seinerseits alle die Punkte in seine Verhandlungen hereinzuziehen, zu deren Regelung er sich competent erachte. Diese Punkte würden dann diejenigen Fragen sein, über welche eine gegenseitige Vereinbarung würde stattzufinden haben. Der Cultusminister hat also der Competenz des Landtages keine Grenze gesetzt, sondern anerkannt, daß die Bezeichnung dieser Grenze vom Landtage selbst abhänge, der es in der Hand hat, alle Bedingungen und Abänderungen festzustellen, unter denen er etwa allein sich in der Lage fühlt, der General-Synodalordnung seine Zustimmung zu ertheilen.

Die Frage der Anlegung der Provinzialfonds wird noch immer vielfach commentirt. Sie ist einmal von großem sachlichen Interesse, dann wird sie auch noch politisch nach Kräften ausgebeutet. Alle Diejenigen, welche auf einen Umsturz der gegenwärtigen Regierungspolitik ausgehen, verfolgen seit lange den Plan, Das, was ihnen auf politischem Gebiete nicht gelungen, nunmehr auf wirthschaftlichem Gebiete zu versuchen. Nach und nach ist dieses Manöver auf der ganzen Linie von dem ultra-conservativen und dem ultramontanen Zweige bis zu den socialistisch gefärbten Ausläufern unternommen worden. Es sind amtliche Schriftstücke veröffentlicht worden, wonach die bayerischen Bischöfe ihre untergebene Geistlichkeit in dieser Weise instruirten, die „Germ." arbeitet schon lange in diesem Fahrwasser, die „Kreuzztg." stellte in ihren „Aera"-Artikeln Lasker, Bamberger und Oppenheim als Bleichröder's parlamentarische Commis' und Fürst Bismarck als dessen obersten politischen Geschäftsführer hin, und die „Dtsch. Landesztg." brachte zu wiederholten Malen ein Verzeichniß, wonach ein großer Theil der nationalliberalen Reichstagsmitglieder als Gründer an den Pranger gestellt wurde. Die „Germ." druckte dies Verzeichniß ab, und dadurch erst erfahren Einzelne der Angegriffenen, was ihnen nachgesagt wurde, und sie erklärten in der „Germ." zugegangenen Berichtigungen, daß ihnen von den ihnen zugeschriebenen Thaten bisher nicht das Mindeste bekannt sei. Viele Andere mögen bis heute noch nichts von ihrer Schlechtigkeit erfahren haben, und was wir controliren können, beruht auf Unwahrheiten. So figurirt auch, um ein Beispiel anzuführen, Herr v. Wintrr auf der Liste und zwar als Gründer einer hiesigen Maschinenbau-Actien-Anstalt, als welcher er zu drei verschiedenen Malen in jenem Blatte genannt wurde und mit der er, wie unsere Leser leicht controliren können, nie in irgend einer Verbindung gestanden hat. Wir wollen damit keineswegs behaupten, daß es unter den Liberalen keine „Gründer" gebe; diese werden sich immer zu den Parteien halten, zu denen zu gehören ihnen den meisten Vortheil verspricht, und wie Fürsten, Herzöge, Grafen und Geheime Ober-Regierungsräthe ihren Namen zum Aushängeschild für zweideutige Unternehmungen hergegeben haben, so haben dies auch Liberale gethan, und diese haben unter der Mehrzahl ihren Parteigenossen seither auch die Behandlung erfahren, welche sie verdienen, und auch in liberalen Kreisen wurde wiederholt der Ruf nach genauer Ausscheidung aller Elemente laut, welche sich wirklich in moralisch nicht zu rechtfertigender Absicht an derlei Unternehmungen betheiligt haben. Auf falsche Denunciationen einer obscuren Presse können aber weder die Angegriffenen antworten, noch kann sich eine Partei daran kehren. — Bei Besprechung der Provinzialfonds kämpfen nun „Kreuzztg." und „Germ." wieder brüderlich Arm in Arm, der Letzteren aber muß die Palme zuerkannt werden. Sie hat dabei Ursprung und Motiv des Culturkampfes entdeckt. Dieser ist so entstanden: die Herren Lasker, Virchow, Bennigsen u. A. associirten sich seit 1871, um sich „auf Volkskosten ungestraft zu bereichern." Damit das gutmüthige deutsche Volk diese Absicht nicht merkte, war eine Coulisse nöthig; hinter der sie ihre Börsen- und Gründeroperationen betreiben konnten. Als solche Coulisse erfanden sie den Culturkampf, der die öffentliche Aufmerksamkeit von ihrem eigentlichen Treiben abziehen mußte. Der arme Reichskanzler wurde von jenen Volks-Verderbern lediglich getäuscht. Er ließ sich in den Culturkampf hineinhetzen, während der innerste Zug seines Herzens demselben widerstrebte. Hoffentlich wird der Reichskanzler diesen Artikel der „Germania" lesen und sein bisher hart gebliebenes Herz dadurch erweichen lassen. Interessant ist an dem possenhaften Einfall des ultramontanen Hauptorgans nur der Eifer, mit dem die clericale Partei auf jede Weise durch ihre Zeitungen wie durch Denkschriften nahezulegen sucht, daß sie zu haben sei. Sie würde mit Vergnügen „über den Stock springen", wenn er ihr nur hingehalten würde.

Ueber die Provinzialfonds ist noch folgende Ausführung der „Nat.-Lib. Corr." zu bemerken: „Für jeden Unbefangenen hat sich der Sachverhalt jetzt dahin festgestellt, daß die Anlage der Gelder selbst völlig bona fide geschah und daß bei jenen Coursmanövern es sich um eine Intrigue gewisser der Wirthschafts- und Finanzpolitik Camphausens feindseliger Elemente handelte. Wenn von untergeordneter amtlicher Seite gegen jene Intrigue eine Gegenoperation eingeleitet worden ist, so wird es Sache der Commissarien, die den Etat der allgemeinen Finanzverwaltung vorzubereiten haben, sein, hierüber noch näheren Aufschluß herbeizuführen. Die Person des Finanzministers selbst bleibt dabei außer dem Spiel. Wenn trotzdem gegen Camphausen fortgewühlt werden wird, so ist dies bei der Feindseligkeit, welche von einem Theil der conservativen Partei, von den Schutzzöllnern, von einer Anzahl Börsenspeculanten und von gewissen an den Hof heranreichenden Kreisen gegen ihn gehegt wird, allerdings begreiflich. Der liberale Minister und der Freihändler ist Vielen ein Dorn im Auge. Ueber dem Lärm jener Angriffe ist bisher eine andere Frage wenig beachtet, ob nämlich die Provinzen nicht den Anspruch haben, statt der im Cours gesunkenen Papiere die volle im § 3 des Dotationsgesetzes von 1875 bezeichnete Summe zu erhalten. Nach dem alten Dotationsgesetz von 1873 sollen die für die Provinzen bestimmten Jahresbeiträge zu einem für Rechnung der betheiligten Verbände zu verwaltenden und zinsbar zu belegenden Fonds vereinnahmt werden. Hiernach scheint es zweifellos, daß der bei dieser Belegung und Verwaltung erfolgende Verlust oder Gewinn auf Rechnung der Provinzen kommt. Mit einer solchen Folgerung steht aber der Wortlaut des neueren Dotationsgeses von 1875 nicht in Einklang. Der § 3 desselben lautet: den Communalverbänden werden „aus den Capitalbeständen folgende Summen nebst den zugewachsenen Zinsen überwiesen" und nun werden die Baarsummen ziffermäßig angeführt. Daraus scheint zu folgen, daß die Provinzen Anspruch auf die mit Zahlen angegebenen Baarsummen nebst den entsprechenden Zinsen haben, und wenn ihnen nach § 26 die bei dem Fonds vorhandenen Effecten nach dem Cours der Berliner Börse vom 2. Januar 1876 in Anrechnung auf die einer jeden Provinz zustehende Summe überwiesen werden soll, so ist damit nicht ausgeschlossen, daß, so weit der Courswerth jener Effecten diese Summe nicht erreicht, sie auf eine Ergänzung derselben Anspruch haben. Die Differenz, um die es sich handelt, beträgt 600000 Mk. Man hat offenbar weder bei dem Gesetz von 1873 noch bei dem von 1875 an die Möglichkeit gedacht, daß bei der Anlage der Summen sich Capitalsverluste ergeben könnten und deshalb für diesen Fall keine klare und präcise Bestimmung getroffen. Gegen den Anspruch der Provinzen spricht nur der Ausdruck des Gesetzes von 1873, nach welchem die Fonds für Rechnung der Provinzialverbände verwaltet werden sollen. Die Frage wäre, ob der Staat sich bereit finden lassen soll, die Papiere zu den Einkaufscours an sich zu nehmen und den Provinzen dagegen diesen Cours zu bezahlen. Da vermuthlich die Prioritäten, obwohl sie augenblicklich nur mit Verlust verkäuflich sind, den Einkaufscours später wieder erreichen werden, sobald das Publikum einsehen wird, daß ihre Verzinsung gar nicht gefährdet ist, so würde mit einem solchen Entgegenkommen der Staat kein großes Risico übernehmen und thatsächlich gar nichts einbüßen."

Die Fortschrittspartei hat sich in einer Fractionssitzung mit der Frage der Erwerbung der Eisenbahnen durch das Reich beschäftigt. Man hat indessen noch keinen definitiven Beschluß fassen, sondern nur zu einer prinzipiellen Verständigung kommen wollen. Die Fraction war mit Ausnahme des Abg. Duncker, welcher für das System der Staatsbahn ist, der Ansicht, daß man ohne vorherige Gewährung ausreichendster Garantieen einer verantwortlichen Verwaltung Seitens des Reiches sich nicht für die Erwerbung der deutschen Eisenbahnen durch das Reich erklären könnte. In parlamentarischen Kreisen will man wissen, daß die bevorstehenden Verhandlungen des preußischen Ministeriums über diese Frage sich nicht bereits auf einen Gesetzentwurf für den Landtag beziehen, sondern lediglich auf eine Ermächtigung zur Einleitung von Verhandlungen zwischen der preußischen Regierung und dem Bundesrathe.

Graf Derby hat dem Grafen Andrassy mitgetheilt, daß England den von Letzterem formulirten türkischen Reformvorschlägen der Kaisermächte „im Allgemeinen" seine Zustimmung gebe. Die Art und Weise aber, wie die „Times" diesen Beschluß commentirt, liefert den Beweis, daß das englische Cabinet seine Zustimmung so auffaßt, daß sie für die Mächte nicht von großem Werthe ist. England will nicht die Verantwortung auf sich laden, durch seine Ablehnung für das Mißlingen der beabsichtigten Reformen haftbar gemacht zu werden, für die Ausführung der Details behält es sich aber seine weiteren Erwägungen vor. Es will in Zukunft über alle Dinge mitreden, aber für nichts verantwortlich sein. Im Uebrigen giebt die „Times" zu erkennen, daß man in England, seit man sich den Weg nach Indien gesichert zu haben glaubt, der Entwickelung der Dinge mit mehr Gemüthsruhe entgegensieht. England war seit lange um die Türkei ängstlich besorgt; seit diese aber bankerott ist, hat sie bei dem besten europäischen Geschäftsmanne natürlich allen Credit verloren. Niemand wird von diesem so gering geachtet, als der, welcher seinen pecuniären Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. England hat sich schon vor der Ausschüttung der Masse eines fetten Artheils versichert, vielleicht fällt noch Etwas bei der weiteren Liquidation ab, etwa das den Weg nach der Levante und nach Port Said bewachende Kreta. Die „Times" stellt als Englands erste Bedingung für die weitere Betheiligung auf, daß kein Theil der Türkei durch einen fremden Staat annectirt werde. Wahrscheinlich würde aber eine Annexion Bosniens durch Oesterreich die Herren in Downingstreet ganz gleichgiltig lassen; was man gern verhindern möchte, ist allein, daß Rußland sich am Bosporus festsetze.

Deutschland.

△ **Berlin**, 23. Jan. Der Reichskanzler hat dem Bundesrathe den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die **Kaiser-Wilhelm-Stiftung** für die Angehörigen der deutschen Reichspostverwaltung vorgelegt, der also lautet: „Die Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung wird auf die Angehörigen der deutschen Reichspost und Telegraphenverwaltung ausgedehnt." In den Motiven heißt es „Se. Majestät dem Kaiser ist vermöge Gesetzes vom 20. Juni 1872 von den Ueberschüssen, welche die deutsche Reichs-Postverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871 durch Wahrnehmung des Postdienstes in den occupirten französischen Gebietstheilen erzielt hatte, die Summe von Einhunderttausend Thalern zur Verfügung gestellt worden, um eine Stiftung zur Förderung der Wohlfahrt der Angehörigen der deutschen Reichspostverwaltung zu gründen. Se. Maj. der Kaiser haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29. August 1872 eine Stiftung zu begründen geruht, welche den Zweck hat, die Wohlfahrt der Angehörigen der Reichs-Postverwaltung zu fördern, insbesondere den Beamten dieser Verwaltung, ihren Familien und Hinterbliebenen zur Hebung ihrer sittlichen und geistigen Bildung, sowie zur Förderung ihres materiellen Wohls Unterstützungen zu gewähren. Diese Stiftung, welcher Se. Majestät den Namen „Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichspostverwaltung" zu verleihen geruht haben, ist am 1. Sept. 1872 in's Leben getreten. Auf Grund des von Sr. Majestät genehmigten Statuts sind aus den Stiftungseinkünften der Jahre 1872, 1873, 1874 und 1875 bisher insgesammt 45 356 Mk. 50 Pf. zu Stiftungszwecken, und zwar: zu Reisestipendien an Postbeamte (§ 12 des Statuts) 17 950 Mk., zu Studienstipendien an Angehörige von Postbeamten (§ 13 des Statuts) 7860 Mk. zu fortlaufenden oder einmaligen Unterstützungen an Beamte und Unterbeamte bezw. deren Hinterbliebene 29 546 Mk. 50 Pf. aufgewendet worden. Das Capitalvermögen der Stiftung hat sich in Folge mehrfacher Schenkungen von Privatpersonen und von Beamten auf den Betrag von 348 300 Mk. vermehrt. Nachdem das Post- und Telegraphenwesen vermöge des Reichshaushaltsgesetzes für das Jahr 1876 vom 1. Januar d. J. ab zu einer einheitlichen Verwaltung verbunden worden ist, erscheint es wünschenswerth, daß die im Bereiche der Postverwaltung bestehenden Einrichtungen zur Beförderung der Wohlfahrt der Beamten auch den bisherigen Telegraphen-Beamten zugänglich gemacht werden. Soweit dies im Verwaltungswege ausführbar ist, sind die erforderlichen Maßregeln bereits getroffen worden. In Betreff der Kaiser-Wilhelm-Stiftung bedarf es zu dieser Ausdehnung mit Rücksicht auf die Bestimmung des Gesetzes vom 20. Juni 1872 einer gesetzlichen Anordnung, welche zu treffen der Zweck des vorstehenden Gesetzentwurfs ist."

— Der Abg. **Kieschke** ist in der nationalliberalen Fraction, aus der er vor einiger Zeit ausgeschieden war, wieder beigetreten. — Der an Stelle des ausgeschiedenen nationalliberalen Abgeordneten Bong-Schmidt im Wahlbezirk Eckernförde gewählte Abg. **Reinke** hat sich der freiconservativen Partei angeschlossen.

— Dem gegenwärtigen preußischen Landtage wird, wie die „Voss. Ztg." hört, wahrscheinlich auch ein Gesetzentwurf, betreffend die Gründung **landwirthschaftlicher Credit-Institute für Landesculturzwecke**, namentlich für Drainage, vorgelegt werden. Es befindet sich wenigstens ein derartiger Entwurf im Stadium der Berathung unter den betheiligten Ministern. Die Anregung hierzu gab in der vorigen Landtagssession die Agrar-Commission des Abgeordnetenhauses, welche aus Anlaß einer Petition beantragte, die Regierung aufzufordern, sie möge sobald wie möglich dem Landtage eine Gesetzesvorlage bezüglich der Bildung von Landescultur-Rentenbanken zur Förderung der Entwässerung mittelst Drainage oder offener Gräben zugehen lassen. Es wurde damals in der Commission hervorgehoben, es sei Pflicht der Volksvertretung, ein so wichtiges Mittel, wie es sich in der Draincultur für erhebliche Vermehrung der inländischen Production an den unentbehrlichsten Nahrungsmitteln und gleichzeitig zur Herabminderung der Summen, die für diese dem Auslande bisher gezahlt worden, darbiete, durch zeitgemäße Einrichtungen möglichst allgemeine Ausbreitung zu geben, besonders auch den ärmeren Landestheilen zugänglich zu machen.

Breslau, 21. Januar. Bei der heute in Bolkenhain erfolgten amtlichen Feststellung des Resultates der am 17. d. in dem Wahlkreise Jauer-Bolkenhain-Landeshut vollzogenen **Reichstagswahl** wurde constatirt, daß im Ganzen 12 596 Stimmen abgegeben worden sind; davon fielen auf den Commerzienrath **Wihard**-Liebau, den Candidaten der Ultramontanen, 2226, auf den Grafen **Stolberg**-Kreppelhof 2897 und auf den Professor Dr. **Gneist** 7468 Stimmen. 5 Stimmen zersplitterten sich. Professor Dr. Gneist in Berlin ist also mit überwiegender Majorität **wiedergewählt**.

— Herr **Theodor Hofferichter** befindet sich noch immer in Trautenau. Wie die „Bresl. Ztg." erfährt, ist derselbe vor etwa 14 Tagen von einem bedenklichen Augenleiden befallen worden, indem das linke Auge von einer Apoplexie (Bluterguß in den Glaskörper) betroffen wurde. Durch ärztlichen Beistand seitens des Professors von Hasner in Prag ist das Uebel indeß bereits wesentlich behoben worden.

— 22. Jan. Die Direction der Laurahütte hat eine Bekanntmachung an ihre Arbeiter erlassen, wonach sie sich genöthigt sieht, die **Löhne herabzusetzen**, um nicht vor die Eventualität einer Betriebseinstellung gestellt zu werden.

Oesterreich-Ungarn.

Wien, 21. Jan. Bezüglich der für den 27. d. M. anberaumten General-Versammlung der **Lombardischen Eisenbahn** erfährt, gegentheiligen Meldungen gegenüber, die „Presse" aus angeblich authentischer Quelle, daß eine für die Beschlußfähigkeit der Versammlung ausreichende Anzahl von Actien deponirt worden sei.

Pest, 22. Jan. In der heutigen Sitzung des **Abgeordnetenhauses** brachte der Deputirte Madarasz eine Interpellation an die Regierung über ihre Haltung in der Zoll- und Bankfrage ein.

Frankreich.

⁎⁎ **Paris**, 21. Jan. Die gestrige Sitzung der **Permanenz-Commission** war eine lange und aufgeregte. Herr Buffet kehrte seine rauheste Seite heraus und fand offenbar eine Genugthuung darin, die Opposition mit der größten Geringschätzung zu behandeln. Er ließ keine eingehende Debatte aufkommen. Die Linke verlangte die Vorlesung mehrerer Briefe von Deputirten, welche dem Präsidenten d'Audiffret-Pasquier zugegangen und deren Verfasser sich über die Wahlmanöver der Verwaltung beschweren, insbesondere über ein gewisses Rundschreiben des Präfecten von Savoyen, welches nicht nur die Bürgermeister, sondern alle Mitglieder der Gemeinderäthe dieses Departements einzuschüchtern suchte. Buffet erklärte, man könne die Briefe vorlesen, so viel man wolle; man könne sich auch nach Belieben darüber unterhalten; aber an solchem Gespräch werde die Regierung keinen Antheil nehmen, und er, der Minister, weigere sich durchaus, auf irgend eine Interpellation über Wahlvorgänge Rede zu stehen. Des Weiteren interpellirten Tirard und Picard den Vicepräsidenten des Conseils über die Anwendung des neuen Preßgesetzes. Das Gesetz bestimmt, wie bekannt, ausdrücklich, daß kein Journal mehr auf dem Verwaltungswege unterdrückt werden kann. Trotzdem bleibt auch in den Departements, wo der Belagerungszustand nicht mehr besteht, das Verbot des öffentlichen Verkaufs auf einer Reihe von Blättern lasten. Wie rechtfertigt sich dieser Umstand, der in der Wahlperiode doppelt schwer in's Gewicht fällt? Buffet erwiderte, daß allerdings, wie die Journale gemeldet haben, dieser Gegenstand in einem doppelten Rundschreiben an die Präfecten behandelt worden ist, in einem öffentlichen Rundschreiben Dufaure's und in einem geheimen, von Buffet ausgehend. Die Behörde darf den öffentlichen Verkauf der Blätter nicht mehr verbieten, aber sie darf nach dem Colportagegesetz den Verkäufern unmoralischer und ordnungswidriger Schriften jeder Art, also auch der Journale, das Verkaufsrecht entziehen. Von diesem Recht hat sie für einzelne Journale, welche den Umsturz predigen, Gebrauch gemacht. E. Picard hob nun zwar die Gewaltsamkeit dieser Gesetzinterpretirung hervor, nach welcher man zwar den Verkauf der Journale gestattet, aber die Verkäufer bestraft, aber Buffet ließ sich auf eine längere Discussion nicht ein. Die Deputirten der Linken richteten noch andere Fragen an den Minister, mit ebenso wenig Erfolg. Lepère z. B. beklagte sich über das Verbot der Privat-Versammlungen in Marseille, Aix und Salés, in welchen Gambetta sprechen sollte, worauf Buffet spöttisch antwortete, er habe schon gesagt, daß er sich nicht in Erörterungen über Wahlergebnisse irgend welcher Art einlassen werde, und die Versammlungen, von denen die Rede, seien Wahl-Versammlungen gewesen. Er habe aber auch noch den speciellen Grund, keine Antwort zu geben, daß ihm der Bericht des Präfecten von Marseille noch nicht zugegangen. Uebrigens zweifle er nicht, daß dieser Präfect seine Pflicht erfüllt habe. Damit war die Verhandlung geschlossen. Die nächste Sitzung soll am 3. Februar stattfinden.

Spanien.

Madrid, 21. Januar. Bei den gestrigen **Deputirtenwahlen** sind hier regierungsfreundliche Deputirte gewählt worden; die Republikaner konnten nur die Wahl zweier ihrer Candidaten durchsetzen. Castelar ist nirgends gewählt worden.

— Nach Berichten aus San Sebastian vom 21. haben die carlistischen Batterien ihr Feuer mit großer Heftigkeit wieder eröffnet und in der Stadt einige Tödtungen und Verwundungen verursacht. Zwei Mitglieder des carlistischen Provinzialtages von Navarra, Namens Jaurieta und Iribas, haben dem spanischen Consul in Bayonne ihre Unterwerfung angezeigt; dagegen wird die Angabe, daß der General Tristany einen solchen Schritt gethan habe, bestritten. — Die Cortes-Wahlen gehen im ganzen Lande vor sich, ohne daß bisher noch Unordnungen gemeldet worden.

England.

London, 21. Jan. Der Arbeiterkrieg in Erith dauert fort und scheint auch seinem Ende nicht näher zu rücken. Die Arbeiter umstellen die Fabrik der Herren Easton und Anderson und lassen keinen Fremdling ein. Allerdings stockt das Geschäft nicht ganz und gar. Die Fabrik beschäftigt noch immer gegen 500 Leute, denn der Strike erstreckt sich nur auf gewisse Arbeitszweige. Diese ruhen zur Zeit indessen fast gänzlich und haben bereits in anderen Fabrikabtheilungen theilweise Arbeitseinstellung nothwendig gemacht, denn es kann natürlich nicht in einer Werkstatt auf die Dauer fortgearbeitet werden, während die andere steht. Gestern Abend empfahl ein Vermittlungsamt eine schiedsrichterliche Entscheidung, die indessen keiner der Parteien anstehen dürfte. Im Laufe des Abends kamen die strikenden Arbeiter zu einer Berathung zusammen und faßten Beschlüsse, welche weit mehr nach Krieg schmecken, als nach Schiedsgericht. Vor Allem verwahrte sich die Versammlung mit großer Wärme gegen die Verdächtigung, als sei der Strike auf Anordnung des Centralgewerkvereins erfolgt. Sie behauptet, derselbe sei rein örtlich und freiwillig. Weiter sprach sie ein entschiedenes Verdammungsurtheil gegen Accordarbeit oder Stücklohn. Drittens verwarf sie die Friedensanträge der Herren Easton und Anderson. Viertens äußert sie ihre Entrüstung über das ungerechte Verfahren der Arbeitgeber, Arbeitern, die an einem Orte Strike gemacht haben, an anderen Orten die Arbeit zu verweigern. Diese Beschlüsse wurden einstimmig gefaßt. Von Wichtigkeit für die gegenseitige Stellung der Arbeitgeber und Arbeiter im Allgemeinen, so wie für andere industrielle Verhältnisse überhaupt wird vielleicht eine Zusammenkunft der Eisenwerksbesitzer werden, welche Ende Februar oder Anfang März hier in London stattfinden soll. Die Vorbereitungen sind jetzt erst eingeleitet worden. Die Berathungen sollen sich über ein weites Feld ausbreiten, nämlich auf alle die Fragen, welche den augenblicklichen Stillstand der Eisenindustrie betreffen, Lohnsätze, Concurrenz mit dem Auslande u. s. w.

Türkei.

* Konstantinopel, 22. Jan. Die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe der Certificate zur Deckung der zweiten Hälfte des Coupons, ist jetzt erschienen. (W. T.)

Serbien.

Belgrad, 23. Januar. Die Skupschtina hat in ihrer gestrigen Sitzung den von 20 Abgeordneten unterstützten Antrag auf eine erweiterte Anklage gegen die Mitglieder des Ministeriums Marinovitsch sowie gegen diejenigen des Cabinets Danilo Stefanovitsch wegen angeblicher Gesetzwidrigkeiten berathen. Der Deputirte Kaljewitsch bekämpfte den Antrag unter Hinweis auf die gefahrdrohende auswärtige Lage und ermahnte zur Eintracht. Die Interpellation über die zu hohe Pension Ristitsch's wurde zurückgewiesen, dagegen der Antrag auf eine erweiterte Anklage gegen die Mitglieder des Ministeriums Marinowitsch, sowie gegen diejenigen des Cabinets Stefanovitsch angenommen, die Untersuchung jedoch dem Untersuchungsausschusse zugewiesen. Im weiteren Verlaufe der Sitzung wurde das Kriegsbudget im Betrage von 10 346 899 Piaster ohne weitere Debatte durch Acclamation genehmigt. — Die Skupschtina soll am Dienstag geschlossen werden. (W. T.)

Amerika.

Washington, 21. Januar. Die letzten zwischen dem Staatssecretär des Auswärtigen, H. Fish, und dem nordamerikanischen Gesandten in Madrid, Caleb Cushing, über die Cubafrage gewechselten Depeschen sind veröffentlicht worden. In der Depesche Fish's an Cushing vom 5. November v. J. heißt es, Amerika wünsche eine befriedigende Lösung der zwischen ihm und Spanien schwebenden Fragen und sei in Erwartung derselben geduldig bis zur äußersten Grenze. Aber es müsse darauf bestehen, daß gemäß der getroffenen protokollarischen Verabredung der Prozeß in der Burriel'schen Angelegenheit vor sich gehe. Die guten Beziehungen zwischen Spanien und Amerika seien von der raschen und definitiven Erledigung der zwischen beiden Ländern schwebenden Fragen abhängig. In seiner telegraphischen Antwort vom 16. November v. J. zeigt der Gesandte Caleb Cushing an, die spanische Regierung habe von Neuem ihre bestimmte Absicht ausgesprochen, die Burriel'sche Angelegenheit im Prozeßwege zum Austrag zu bringen.

Danzig, 24. Januar.

* In dem Extraordinarium des diesjährigen Etats des Unterrichtsministeriums sind 125 000 Mk. zum Ankauf einer Baustelle für das in Danzig zu errichtende Königliche Gymnasium und 12 000 Mk. zur ersten Einrichtung desselben angesetzt.

* Für die Hafenbauten in Neufahrwasser enthält der Etat des Handelsministeriums pro 1876 im Ordinarium die Summe von 100 000 Mk., im Extraordinarim die Summe von 300 000 Mk. Aus diesen 400 000 Mk. soll bestritten werden 1) die Fortsetzung des Neubaues des Hafenbassins; 2) die Vollendung der Pflasterung der von Danzig nach Neufahrwasser führenden sog. Broski'schen Straße; 3) die Anschaffung eines Lootsendampfers, da der zunehmende Dampfschiffverkehr die Unzulänglichkeit des Lootsendienstes mit Segelböten schon lange fühlbar gemacht hat; 4) die Wiederherstellung der vor Kurzem eingestürzten Ufereinfassung am linken Hafenufer, wo das Bedürfniß zum Ueberladen in und aus den Schiffen besonders dringend ist. Die specielle Verwendung wird auf Grund der Erwägung der relativen Dringlichkeit der einzelnen Ausgabe-Bedürfnisse geschehen. — Ferner sind für Hafenbauten in demselben Etat angesetzt in: Pillau 350 000 Mk. (ca. 100 000 Mk. im Ordinarium), Königsberg 72 000 Mk., Memel 200 000 Mk., Stolpmünde, Rügenwaldermünde und Colbergermünde 200 000 Mark.

* Zur Fortsetzung der Regulirung der Weichsel und Nogat waren in dem Etat für 1875 im Ordinarium 200 000 Mk., und extraordinär 878 600 Mk. bereit gestellt. Für das laufende Jahr sind zu diesem Zwecke 500 000 Mk. (200 000 im Ordinarium und 300 000 im Extraordinarium) vorgesehen worden. — Zur Regulirung der Warthe, Netze, Brahe und Drage sind pro 1876: 300 000 Mk. extraordinär, ebensoviel für die Regulirung des Memel-, Ruß- und Gilgestromes, wovon 100 000 Mk. im Ordinarium, ausgesetzt.

* (Traject über die Weichsel.) [Nach dem Aushang auf dem Bahnhofe der Ostbahn.] Culm-Terespol: Bei Tag und Nacht mit Fuhrwerk über die Eisdecke. — Warlubien-Graudenz: Bei Tag und Nacht mit Fuhrwerk über die Eisdecke. — Czerwinsk-Marienwerder: Bei Tag und Nacht mit Fuhrwerk über die Eisdecke.

* Porte-épée-Fähnrich Burandt, vom Feld-Art.-Rgt. No. 16, ist zum außeretatsmäßigen Sec.-Lieut., Prem.-Lieut. Glauer, vom Gren.-Rgt. No. 4, unter Belassung in seinem Commando als Adjutant der 3 Div., zum überzähligen Hauptmann befördert. — Corv.-Capit. Jung, à la suite der 1. Matrosen-Division, ist von dem Commdo. als Platz- und Hafen-Major in Kiel entbunden, Frhr. v. Bodenhausen, v. Ditmann, Dollmann, Vice-See-Cadetten der Reserve, sind zu Unter-Lts. zur See der Res. des See-Offiz.-Corps befördert, Drewitz, Sec.-Lt. von der Res. des See-Bats., ist als Pr.-Lt. der Abschied bewilligt, v. Blane, See-Cadett von der 1. Matrosen-Division, ist als ganz invalide unter Verleihung des Charakters als Unter-Lt. zur See ausgeschieden.

* Bei dem am 23. Jan. c. gefeierten Krönungs- und Ordenfest wurden u. A. folgenden Personen Orden verliehen: Der Stern zum Rothen Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub: Dr. v. Goßler, 1. Präs. des Ostpr. Trib. und Kanzler im Königr. Preußen, in Königsberg. — Den Rothen Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub und Schwertern am Ringe; Contreadmiral Klatt. — Der Rothe Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub: General-Major v. Wedell, Commandant von Königsberg. Gen.-Maj. und Comm. der 1. Fuß-Art.-Brig. Weigelt. — Die Schleife zum Rothen Adlerorden 3. Kl.: Justizrath Toobe zu Memel. — Der Rothe Adlerorden 3. Kl. mit der Schleife und Schwertern am Ringe: Oberst v. Knobelsdorff, Comm. des Gren.-Rgts. Kronprinz (1. Ostpr.) Nr. 1, Capitän z. See Ulffers, Oberst v. Wegerer, Comm. des 5. Ostpr. Inf.-Rgts. Nr. 41. — Der Rothe Adlerorden 3. Kl. mit der Schleife: Ober-Reg.-Rath Bienko zu Gumbinnen, Oberst v. Bomsdorff, Comm. des 6. Ostpr. Ulanen-Rgts. Nr. 8, Oberst v. Köppen, Comm. des 6. Ostpreußischen Infanterie-Regiments. No. 43, Geh. Justiz- und Appel.-Ger.-Rath Maurach zu Insterburg. — Der Rothe Adlerorden 4. Kl.: Landarmen-Anstalts-Director Arndt zu Tapiau, Ob.-Laz.-Insp. Bärwalde zu Königsberg, Appell.-Ger.-Rath Bauck zu Marienwerder, Reg.-Rath Bergius ebend., Hauptm. Bugisch, von der Inf. des 1. Bat. 2. Ostpr. Landw.-Rgts. Nr. 3, Tribunalsrath Caspar zu Königsberg, Ober-Staatsanw. Dalcke zu Marienwerder, Kreisger.-Dir. Ebmeyer zu Thorn, Prov.-Steuersecrt. Eichhorst zu Königsberg, Oberförster Fetschrin zu Gollup, Kreisger.-Dir. Gefe zu Kaukehmen, Hauptm. Goltz im Ostpr Füs.-Reg. Nr. 33, Kreisgerichts-Rath Grzywacz zu Tiegenhof, Reg.- u. Schulrath Henske zu Marienwerder, App.-Ger.-Rath Kah ebend., Pfarrer Lic. Dr. Kahle zu Königsberg, Oberstabsarzt Dr. Kratz beim Drag.-Regt. Prinz Albrecht Nr. 1. Kreissteuer-Einnehmer Lehmann zu Marienwerder, Zahlmeister Lossow, beim 4. Ostpr. Gren.-Regt. Nr. 5, Commerz- und Adm.-Dir. Mix zu Danzig, Amtsrath Pelet zu Pierkunowen, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Roepell zu Danzig, Kreisger.-Rath Ulrich zu Marienwerder, Kreisgerichtsrath Velthusen zu Lyck, Prof. Dr. Voigt zu Königsberg, Corv.-Capt. Werner, Regier.- und Baurath v. Zschock zu Gumbinnen. — Der K. Kronenorden 3. Kl.: Oberstabsarzt Dr. Petruschky, beim Gren.-Regt. Kronprinz No. 1. — Der K. Kronenorden 4. Kl.: Commerz.-Rath Becker zu Königsberg, Oberamtmann Bieler zu Bankau, Posthalter Heyer zu Marienwerder, Stadtrath Lachmann zu Graudenz, Beigeordneter Neukirch zu Putzig, Posthalter Rekittke zu Mohrungen, Gutsbesitzer Schröder zu Schudereiten, Postmeister Schweighöfer zu Goldap, Rentier Stobbe zu Danzig, Gutsbesitzer Thiel zu Bückenau, Hauptmann Wegener im 2. Ostpr. Gren.-Regt. Königin. — Der Adler der Ritter des K. Hausordens von Hohenzollern: Reg.- und Schulrath Gawlick zu Königsberg. — In die Provinz Preußen fielen außerdem 22 allgemeine Ehrenzeichen.

‡ Das Johannis-Stift zur Erziehung verwahrloster Kinder hat zwar neben den eine kleine Pension zahlenden Zöglingen auch stets einige in unentgeltlicher Pflege, doch ist das Bedürfniß unentgeltlich aufzunehmender Kinder viel größer, als die Anstalt aus ihren Mitteln es befriedigen kann. Um dem Vorstande hierbei zu Hilfe zu kommen, hat sich ein Comité von Damen gebildet, welches einen Bazar zu errichten beabsichtigt, der bei dem regen Sinn für Gemeinnützigkeit die Mittel hergeben dürfte, wenigstens noch einige dieser unglücklichen Kinder in geregelte Erziehung zu nehmen und sie so der Verwilderung zu entreißen.

** (Polizeibericht.) Am 22. d. sind dem Kaufmann R. von dessen Boden mittelst Einschleichens mehrere Kleidungsstücke gestohlen. — Der Arbeiter S. wurde am 22. d. arretirt, weil er den 12jährigen Knaben M. in der Langgasse ohne jede Veranlassung ins Gesicht schlug. — Der Heizer K. aus Schidlitz wurde gestern arretirt, weil er aus einer Maschinenfabrik seit Jahren schon eine Menge Eisen ꝛc. im Werthe von etwa 40—50 Thlr. gestohlen hat. — Gestern Nachmittag zwischen 3 und 4 Uhr entstand im Hause Holzgasse 28 ein Schornsteinbrand, der bald gedämpft wurde. Gegen 10 Uhr Abends entstand in der Jopengasse blinder Feuerlärm. Gegen 12 Uhr Abends wurde die Feuerwehr nach dem Grundstück Langgarten No. 61 gerufen, wo ein Stall in Brand gerathen war. Um dem Feuer Einhalt zu thun, mußte der Stall niedergerissen werden. Heute früh gegen 7 Uhr war die Feuerwehr wieder in Thätigkeit. Es brannte der Dachstuhl im Hause Gr. Nonnengasse No. 1. Ueber die Entstehung des Feuers in diesem und im vorerwähnten Falle ist noch nichts Näheres ermittelt worden. — Verhaftet wurden heute früh 2 Uhr der Metalldreher N. und der Barbier H. wegen Störung der nächtlichen Ruhe. — Gestern Mittag wurde auf dem Bahnhofe am Legethore auf dem Closet die unverehelichte L. aus der Gegend von Dirschau bewußtlos vorgefunden. Die zahlreichen Blutlachen ohne bemerkbare äußere Verletzung der L. führten zur Vermuthung, daß dieselbe heimlich geboren habe. Es werden weitere Ermittelungen angestellt, und fand sich in der That in der Cloake die Leiche eines neugebornen Kindes vor, welches am Hinterkopfe eine Wunde hatte. Die angestellte Untersuchung wird ergeben, ob dieselbe unabsichtlich oder durch bestimmte Handlungen der Mutter, welche dem Krankenhause zugeführt wurde, veranlaßt ist.

z Elbing, 23. Januar. Marie Seebach hat während der abgelaufenen Woche hier gastirt, und wenn auch niemals ganz gefüllte Häuser, so doch ein aufmerksames und angeregtes Publikum um sich versammelt. In ihren Vorzügen ist sie dieselbe geblieben, die ganz Deutschland kennt. Sie erfaßt das Leben in seiner Wirklichkeit, lauscht ihm seine Aeußerungen in Freude und Schmerz, in Haß und Liebe ab, erfaßt mit scharfem Blick jede Seelenbewegung und bringt dieselbe mit unerbittlicher Gewissenhaftigkeit zur Darstellung. Sie ist die erste und größte Realistin der deutschen Bühne. Deshalb hat sie von jeher auf ideale Gestaltungen verzichtet. Ein Iphigenie, Prinzessin Leonore, Jungfrau von Orleans reizen ihren schöpferischen Trieb wenig. Die Wirklichkeit will sie schildern, das Leben mit seinen Aufregungen und Entzückungen, den Tod mit seinem Schrecken und Grauen. Dazu behandelt sie die Sprache mit einer Meisterschaft, welche oft und nicht gerade im besten Sinne zur Virtuosität wird. „Streben ist Leben" hat die Künstlerin zu ihrem Wahlspruch gemacht und dieses ewige Streben, dieses sich niemals Genügenlassen verleitet sie oft zu überfeinen Ausmalungen, zu einer Ueberladung der Darstellung mit Details, die zwar immer geistvoll wahr empfunden, brillant ausgeführt sind, aber die Einheitlichkeit, Ruhe der Schöpfung beeinträchtigen, die Umrisse der Gestalt und den mächtigen Gesammteindruck der Leistung hinter dem Funkeln und Blühen so vieler scharf ausgeschliffenen Facetten verbergen. Am mächtigsten wirkt die Seebach durch ihre unvergleichliche Deklamation, besonders in Rollen, die sie erst kürzlich studirt hat und daher noch schlicht, warm und unverkünstelt empfindet. Die Stella Goethe's ist eine solche, doch mundet das Trauerspiel dem Publikum nicht, weniger noch in seiner jetzigen tragischen Abänderung als früher mit dem versöhnlichen Schlusse. Um Abwechselung in ihr Repertoire zu bringen, vielleicht auch weil die hiesige Unterstützung dazu besser ausreicht, spielte sie uns die „Andrea" von Sardou. Das Raffinement der neueren Franzosen hat den jungen Dumas übertroffen. Es genügt nicht mehr, das Weib überhaupt allen Qualen, Wechselfällen, Aufregungen und Niederlagen der großen Passion auszusetzen, man schärft den Effect, indem man das Kind, die zarte Mädchenknospe, die naive, unschuldsvolle junge Frau in derlei qualvolle Situationen bringt. Das wirkt drastischer auf die Nerven und giebt auch der première ingenue pikante Rollen im Sittendrama. Frou-Frou war die erste, Andrea ist eine andere. Das fröhliche Geplauder eines glücklichen kindlichen Gemüthes, welches beim Anblick eines Schmuckes vergnügt in die kleinen Händchen klatscht, ist zwar eine virtuose Kunstleistung der Seebach, aber so wenig, wie diese ganze Rolle ihrer künstlerischen Reife und Bedeutung entsprechend. Sie macht Vieles, Alles bewundernswerth, aber sie überzeugt in solchen Rollen nicht. Zur bezähmten Widerspenstigen gab sie einen Fastnachtsschwank von Hans Sachs. Will man solche literar-historische Delikatessen und Curiositäten auf die Bühne bringen, so sollte sie lieber den braven Kesselflicker Schlau wieder erwecken, durch den die Widerspenstige eigentlich erst verständlich, nämlich zu einem tollen Scherzspiel wird. Marie Seebach könnte sich ein großes, dauerndes Verdienst um die deutsche Schauspielkunst erwerben, wenn sie jetzt ihre Muße der Ausbildung junger Talente widmen wollte. Als Lehrerin müßte sie groß sein.

Elbing, 23. Januar. Die „A. Z." schreibt in ihrem Polizeibericht: „Noch ist die durch Ulanen herbeigeführte Mordaffaire in Riesenburg frisch im Gedächtnisse und schon ist von hier ein ähnlicher Exceß zu berichten. Gestern Nachmittag haben ein Unteroffizier und ein Ulan der 2. hier garnisonirenden Escadron in einer Restauration mit blanker Waffe auf friedliche Bürger eingehauen und diese, sowie die als Vermittlerinnen eintretende Wirthin und Kellnerin verwundet. Wohin sollen diese Zustände führen?"

†† Berent, 23. Januar. Gestern feierte der Kgl. Förster des hiesigen Bezirkes, Hr. Fehlkamm zu Sommerberg, sein 50jähriges Dienstjubiläum. Von dem Kaiser ist dem verdienstvollen Beamten, welcher bereits das allgemeine Ehrenzeichen besitzt, der Titel „Hegemeister" verliehen worden. Am Vormittage brachten ihm eine Deputation der hiesigen Schützengilde (welche im Walde zu Sommerberg ihren Schießplatz hat), sowie im Namen hiesiger Bürger und Beamten die Herren Kreissecretär Wachowski, Postmeister Schmidt und Posthalter Schilke ihre Glückwünsche und Ehrengeschenke. Des Abends vereinigte der Jubilar seine Collegen, die ihm eine Lefaucheux-Flinte verehrten, um sich. Möge der Jubilar, dem die Würze der Waldluft besonders gut bekommen ist, so daß man ihm die bereits verlebten 67 Jahre nicht ansieht, noch viele Jahre seiner Familie und seinem Amte erhalten bleiben. — Die hiesige Ressource ist als körperschaftliches Mitglied dem Preuß. Provinzial-Verbande der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung beigetreten. — Herr Landrath Engler, der beim Provinzial-Landtage besonders thätig für Förderung des Unterrichtes taubstummer Kinder gewirkt hat, ist mit der besten Hoffnung hierher zurückgekehrt, daß nun bald hierselbst eine Taubstummen-Anstalt eingerichtet werde. Der Berenter Kreis hat unter allen Kreisen der Provinz am meisten taubstumme Kinder und in der Stadt Berent allein befinden sich jetzt 12 taubstumme Kinder im schulpflichtigen Alter, die wegen Mangels an Raum nicht in die Taubstummen-Anstalt zu Marienburg aufgenommen werden können.

Königsberg, 23. Jan. Der Magistrat hat in einer Extrasitzung auf die Anträge des Dr. Matern, betreffend Erschließung von 120 000 bis 300 000 Cubikfuß Wasser per Tag, einen ablehnenden Beschluß gefaßt. Dr. Matern hatte offerirt, das Wasser zu erschließen, ein zweckmäßiges und dauerhaft erbautes Wasserwerk dazu auszuführen und eine mehrjährige Garantie für die Nachhaltigkeit dieses Wassers zu übernehmen, das Alles auf eigenes Risico, selbst die Versuchsarbeiten zur Constatirung der Wasserqualität. — Für die hiesige Provinz hat sich unter der Firma „Beamten-Spar- und Darlehnskassen-Verein für Ost- und Westpreußen" eine Genossenschaft gebildet, welcher seine Constituirung durch die definitive Vorstandswahl zum Abschlusse gebracht hat. Es sind gewählt worden: Regierungsrath Marcinowski, Eisenbahndirectionssecr. Thiem, Stadtgerichtssecr. Wattmann, Südbahnsecr. Kraft I., Stadtsecr. v. Wiewiorowski, Landschaftssecr. Gewert, Hospitalinspector Canning, Polizeisecr. Preuß, Intendanturassistent Lindnau, Kanzleiinspector Friedrich, Tribunalssecr. Adloff (Rendant), Ostbahndirectionssecr. Masuch (Controleur). — Es soll zum 1. Februar hier noch eine Zeitung erscheinen. Die Dunker'sche Berliner Volkszeitung wird unter Fortlassung der nur den dortigen Leserkreis interessirenden Annoncen, mit Hinzufügung von Nachrichten aus Königsberg und der Provinz, in verkleinertem Maßstabe von Herrn A. Schwibbe als „Königsberger Volkszeitung" herausgegeben werden.

Vermischtes.

— Aus Dresden, 19. Januar, melden die „Dr. Nachr.": „Vorgestern ist die Wittwe des Alexander Thomas von hier aus mit ihren Kindern nach Hamburg abgereist; ein Attaché des amerikanischen Consulats begleitete sie. Heute verläßt das Dampfschiff, welches die fast immer kränkliche Frau nach Amerika bringt, Hamburg. Das Ergebniß der Sammlung, welche für die Wittwe und die Kinder hier von Amerikanern angestellt ward, soll 6000 M. betragen. Im Uebrigen hatten sich mehrere Notabilitäten zur Annahme der Kinder erklärt, was von Frau Thomas aber abgelehnt wurde."

Börsen-Depesche der Danziger Zeitung.

Die heute fällige Berliner Börsen-Depesche war beim Schluß des Blattes noch nicht eingetroffen.

Hamburg, 22. Januar. [Productenmarkt.] Weizen loco flau, auf Termine fest. — Roggen loco flau, auf Termine fest. — Weizen pr. Januar 126℔ 1000 Kilo 197 Br., 196 Gd., pr. April-Mai 126℔ 200 Br., 199 Gd. — Roggen pr. Januar 1000 Kilo 148 Br., 147 Gd., pr. April-Mai 150 Br., 149 Gd. — Hafer ruhig. — Gerste still. — Rüböl ruhig, loco 67, pr. Mai 66, pr. Octbr. pr. 200℔ 67. — Spiritus fest, pr. 100 Liter 100 pCt. pr. Januar 34, pr. Februar-März 34¼, pr. April-Mai 35½, pr. Juni-Juli 36½. — Kaffee besser, Umsatz 4000 Sack. — Petroleum still, Standard white loco 13,40 Br., 13,30 Gd., pr. Januar 13,20 Gd., pr. August-Dezember 12,25 Gd. — Wetter: Schön.

Paris, 22. Jan. (Schlußcourse.) 3pCt. Rente 66,47½. Anleihe de 1872 105,40. Italienische 5pCt. Rente 71,35. Ital. Tabaks-Actien —. Italienische Tabaks-Obligationen —. Franzosen 642,50. Lombardische Eisenbahn-Actien 255,00. Lombardische Prioritäten 234,00. Türken de 1865 20,75. Türken de 1869 127,00. Türkenloose 55,00. — Credit mobilier 188. Spanier extér. 17¾, do. intér. 16⅛, Suezcanal-Actien 726, Banque ottomane 445, Société générale 528, Aegypter 335. — 1865er Türken Coupon-Certificate 27,50.

Paris, 22. Jan. Productenmarkt. Weizen ruhig, pr. Januar 26,00, pr. Februar 26,25, pr. März-April 26,50, pr. März-Juni 27,00. Mehl ruhig, pr. Januar 56,50, pr. Februar 56,75, pr. März-April 57,50, pr. März-Juni 58,25. Rüböl ruhig, pr. Januar 85,25, pr. März-April 82,75, pr. Mai-August 81,25, pr. September-Dezember 80,00. Spiritus behauptet, pr. Januar 44,50, pr. Mai-August 48,00.

Antwerpen, 22. Jan. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen unverändert. Roggen weichend, Odessa 17. Hafer stetig, Riga 20¾. Gerste unverändert. — Petroleummarkt. (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 32¼ bez. und Br., pr. Januar 32 bez., 32¼ Br., pr. Februar 31¾ Br., pr. März 30½ Br. — Behauptet.

Danziger Börse.

Amtliche Notirungen am 24. Januar.

Weizen loco schleppend, pr. Tonne von 2000 ℔

feinglasig u. weiß	132-135℔	205-210 M. Br.	
hochbunt . . .	131-134℔	198-203 M. Br.	
hellbunt . . .	127-131℔	203-205 M. Br.	181-202 M. bez.
bunt . . .	125-131℔	190-195 M. Br.	
roth	128-134℔	185-190 M. Br.	
ordinair . . .	118-128℔	160-180 M. Br.	

Regulirungspreis 126℔ bunt lieferbar 194 M.

Auf Lieferung 126℔ bunt pr. April-Mai 198 M. Gd., Mai-Juni 204 M. Br.

Roggen loco ohne Handel, pr. Tonne von 2000 ℔

Regulirungspreis 120℔ lieferbar 147 M.

Auf Lieferung pr. April-Mai 147 M. Br.

Spiritus loco pr. 10,000 Liter pCt. 41,50 M.

Wechsel- und Fondscourse. London, 8 Tage 20,37 Gd. Amsterdam, 8 Tage 169,10 Gd. 4½ pCt. Preußische Consolidirte Staats-Anleihe 105,50 Br. 3½ pCt. Preuß. Staats-Schuldscheine 92,15 Gd. 3½ pCt. Westpreußische Pfandbriefe, ritterschaftlich 83,10 Gd., 4pCt. do. do. 93,00 Gd., 4½ pCt. do. do. 101,50 Br. 5pCt. Danziger Hypotheken-Pfandbriefe 99,75 Br. 5pCt. Pommersche Hypotheken-Pfandbriefe 100,00 Br. 5pCt. Stettiner National-Hypotheken-Pfandbriefe 101,00 Br.

Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft.

Danzig, den 24. Januar 1876.

Getreide-Börse. Wetter: trübe und feucht. Wind: West.

Weizen loco ist heute ziemlich reichlich zugeführt und ging der Verkauf desselben nur langsam, doch wurden Sonnabendspreise, und besonders für die hellfarbigen Gattungen, bewilligt. 220 Tonnen sind verkauft worden und ist bezahlt für Sommer- 131/2, 132℔ 181, 182 M., grau glasig 124, 126℔ 188 M., hellbunt 120℔ 186 M., glasig 130, 132℔ 194, 195 M., hellbunt 128, 130℔ 198 M., hochbunt glasig 130, 131, 132, 133℔ 199, 200, 202 M., extra fein 134/5℔ 210 M. pr. Tonne. Termine ohne Umsatz, April-Mai 198 M. Gd., Mai-Juni 204 M. Br. Regulirungspreis 194 M.

Roggen loco matt, 10 Tonnen 127℔ sind zu 153 M. pr. Tonne verkauft. Termine geschäftslos, April-Mai 147 M. Br. Regulirungspreis 147 M. — Gerste loco große 111℔ wurde zu 155 M. pr. Tonne verkauft. — Wicken loco brachten 210 M. pr. Tonne. — Kleesaat loco weiße ist zu 117 M. pr. 100 Kilo gekauft. — — Spiritus loco ist zu 41,50 M. gekauft.

Productenmärkte.

Königsberg, 22. Jan. [Spiritus.] Wochenbericht. (v. Portatius u. Grothe.) Spiritus wurde flauer, Locowaare, stärker zugeführt, wich auf 43¾ M., Februar 44 M., März 45¼ M., Frühjahr 47 M., Juni 49 M., Juli 50 M., August 51½ M., September 52 M. pro 10 000 pCt. ohne Faß.

Stettin, 22. Januar. Weizen pr. April-Mai 196,00 M., pr. Mai-Juni 200,00 M. — Roggen pr. Januar-Februar 142,00 M., pr. April-Mai 145,00 M., pr. Mai-Juni 145,00 M. — Rüböl 100 Kilogr. pr. April-Mai 64,25 M., pr. September-October 64,00 M. — Spiritus loco 42,80 M., pr. Januar-Februar 43,60 M., pr. April-Mai 46,00 M., pr. Mai-Juni 47,00 M. — Rübsen pr. Frühjahr 315,00 M.

Schiffs-Listen.

Neufahrwasser, 22. Jan. Wind: WNW.

Gesegelt: Carl Linck, Lamm, Pillau, Petroleum.

23. Januar. Wind: WNW.

Retournirt: Carl Linck, Lamm.

24. Januar. Wind: W.

Angekommen: Maack, Leonhardt, Charlestown, Kohlen.

Nichts in Sicht.

Thorn, 22. Jan. Wasserstand: 3 Fuß 11 Zoll. Wind: SW. Wetter: Schneegestöber, Nachm. trübe.

Meteorol. Depesche v. 22. Januar, 8 U. M.

	Barometer.	Wind.		Wetter.	Temp. C.	Bemerk.
Thurso . . .	—	—	—	—	—	
Valentia . .	—	—	—	—	—	
Yarmouth . .	—	—	—	—	—	
St. Mathieu .	772,0	SSO	schwach	klar	5,0	1)
Paris	776,6	S	stille	Nebel	2,2	
Helder . . .	772,4	—	leicht	Nebel	1,8	
Copenhagen .	—	—	—	—	—	
Christiansund.	748,5	SW	mäßig	—	3,4	
Haparanda . .	762,5	N	leicht	klar	29,0	
Stockholm . .	776,3	WSW	leicht	bed.	— 5,8	
Petersburg . .	760,1	WNW	stille	klar	—17,1	
Moskau . . .	756,6	S	stille	bed.	—	
Wien	774,2	W	leicht	bed.	4,2	
Memel . . .	763,9	WNW	mäßig	heiter.	0,6	2)
Neufahrwasser	769,0	WNW	mäßig	bed.	0,0	
Swinemünde .	—	W	leicht	bed.	— 3,2	
Hamburg . .	773,6	WSW	leicht	bed.	— 3,2	
Sylt	769,6	WSW	stark	bed.	1,3	
Crefeld . . .	775,5	NW	schwach	Dunst	2,1	
Cassel	775,3	SW	leicht	Dunst	3,3	
Carlsruhe . .	770,0	S	stille	heiter	1,6	
Berlin . . .	774,9	S	leicht	heiter	3,5	3)
Leipzig . . .	775,3	SSO	leicht	bed.	0,2	
Breslau . . .	776,5	—	schwach	heiter	—	

1) See leicht bewegt. 2) Nachts Reif. 3) Gestern Schnee nach Regen bei Nord.

Barometer überall sehr schnell gestiegen. Der höchste Druck über Mitteldeutschland. Dem Anschein nach rückt im Nordwesten ein Minimum heran (englische Depeschen fehlen). Wind über Süddeutschland Südwestlich leicht bis mäßig, im Canal südlich und schwach bei leicht bewegter See; Sturm in Christiansund hat sich gelegt, See noch unruhig.

Meteorologische Beobachtungen.

Jan.	Stunde	Barometer-Stand in Par. Linien	Thermometer im Freien.	Wind und Wetter.
23	12	341,13	+ 1,0	W., mäßig, bezogen.
24	8	341,43	+ 1,8	WSW., frisch, bezogen.
	12	341,55	+ 2,0	„ „ „

Heute Nachm. 5 Uhr verschied sanft an der Gehirnhautentzündung meine ingeliebte Frau, unsere gute Mutter, Schwieger- und Großmutter, Schwester, Schwägerin und Tante. **Amalie Kind,** im 61. Lebensjahre. Dieses zeigen betrübt an

die Hinterbliebenen.

Danzig, den 22. Januar 1876.

Der unerbittliche Tod entriß uns heute plötzlich unsere gute theure Mutter, Schwiegermutter, Schwester, Schwägerin und Tante,

Frau Hulda Rosenberg,

geb. **Ruhemann,**

an ihrem 50. Geburtstage im Kreise ihrer Familie.

Dieses zeigen statt besonderer Meldung, mit der Bitte um stille Theilnahme ergebenst an

die Hinterbliebenen.

Culm, den 21. Januar 1876.

Statt besonderer Meldung.

Heute früh starb unser **Felix** an Diphtheritis im fast vollendeten 5. Lebensjahre.

Nadrau, den 23. Januar 1876.

O. Kanter und Frau.

In dem Concurse über das Vermögen der **Westpreußischen Eisenhütten-Gesellschaft zu Elbing** werden alle diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Concursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht, bis zum **1. März 1876** einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals auf

den 16. März 1876,

Vormittags 9 Uhr,

vor dem Commissar Herrn Kreis-Gerichts-Rath Tanreck im Verhandlungszimmer No. 10 des Gerichtsgebäudes zu erscheinen.

Zugleich ist noch eine zweite Frist zur Anmeldung bis zum **1. Juni d. J.** einschließlich festgesetzt, und zur Prüfung aller innerhalb derselben nach Ablauf der ersten Frist angemeldeten Forderungen Termin auf

den 17. Juni cr.,

Vormittags 10 Uhr,

vor dem genannten Commissar anberaumt.

Zum Erscheinen in diesem Termine werden alle diejenigen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen anmelden werden.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften, oder zur Praxis bei uns berechtigten Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen.

Wer dies unterläßt, kann einen Beschluß aus dem Grunde, weil er dazu nicht vorgeladen worden, nicht anfechten.

Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwalte Romahn, Heinrich, Horn und Dr. Gaupp zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Elbing, den 20. Januar 1876.

Königl. Kreis-Gericht.

1. Abtheilung.

Wettke.

Barclay Porter,
Bordeaux-Weine,
Ungar-Weine,
Portwein und Sherry,
Braune und weiße Malagaweine,
Malvasia- und Moscatel-Weine.
Canariensect u. Pedro-Ximenes,
Madeira- und Teneriffe-Weine,
Samos- u. Cyper-Weine,
Lacryma- und Marsala-Weine,
Rum, Cognac, Arac,
Genever, Whisky, Liqueure u. Punsch-Essenzen
empfiehlt

A. Ulrich's

Weinhandlung, Brodbänkengasse 18.

Kieler

Sprotten

empfiehlt

J. G. Amort, Langgasse 4.

Algierer
Blumenkohl,
Messinaer Apfelsinen,
Spargel in Büchsen,
Hummer,
Schotenkerne,
Rhein. Compot-Früchte,
Straßburger
Gänseleber-Pasteten
empfiehlt

J. G. Amort.

Langgasse No. 4.

Deutschen Schweizerkäse,

à Pfund 50 Pfg.

empfiehlt

Magnus Bradtke.

Teltower Rübchen

Pfd. 20 Pf., verkauft

Magnus Bradtke.

Bei **Paul Frohberg** in **Leipzig** erschien so eben und ist durch alle Buchhandlungen, in **Danzig** bei **E. Doubberck** zu beziehen:

Der Börsen- u. Gründungs-Schwindel in Berlin.

Gesammelte **und um das Doppelte des Umfangs erweiterte** Artikel der „Gartenlaube".

Von **Otto Glagau.**

Elegant broschirt. Preis 5 Mark.

Wer die Wahrheit spricht, der muß | Und doch singt Mirza Schaffy:
Statt der Arme Flügel haben! | Wer da lügt, muß Prügel haben!

Diese mit seltener Unparteilichkeit und rückhaltslosem Freimuth veröffentlichten Artikel behandeln den kolossalen Schwindel von 1871—73 als Ursache der schweren Krisis, unter der heute ganz Deutschland seufzt. Nicht nur die eigentlichen Attentäter, die Gründer und Börsianer, sowie ihre Genossen und Helfershelfer, die zahlreichen „Aufsichts- und Verwaltungsräthe" und die „Volkswirthe" werden bei ihrem wahren Namen genannt, sondern auch die Mitschuld der Presse, der Gesetzgebung und Regierung wird nach Gebühr gekennzeichnet. Die Artikel sind bis auf die allerjüngste Zeit fortgeführt und ein hochinteressantes längeres Vorwort erzählt ihre Geschichte und die feindlichen Manifestationen, welche sie während ihrer Veröffentlichung aus den Kreisen der „Gründer" zu erfahren hatten.

Guano-Niederlage
und
Danziger Superphosphat-Fabrik
Actien-Gesellschaft.

Fabrik: Saspe No. 19 bei Danzig. Comtoir: Danzig, Hundeg. 57.

Zur Frühjahrsbestellung empfehlen wir unsere Superphosphate, namentlich unsere aus Latrinenstoffen und Phosphaten dargestellten **Specialdünger** für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Kartoffeln, Zucker- und Runkelrüben, Wrucken, Klee 2c.

Jeder Landwirth ist berechtigt, die von uns bezogenen Düngemittel auf den unsererseits garantirten Gehalt an Nährstoffen unter den in unseren Preis-Couranten bezeichneten Bedingungen von der landwirthschaftlichen Versuchsstation Kuschen bei Schmiegel **auf unsere Kosten untersuchen zu lassen.**

Gutachten:

An die Danziger Superphosphat-Fabrik, Danzig.

In Erwiderung Ihrer Anfrage, in Betreff der Wirkung Ihrer Specialdünger auf Wurzel-Gewächse, benachrichtige ich Sie ergebenst, daß dieselbe eine recht zufriedenstellende gewesen ist.

Bei **Runkelrüben** hatte ich pro Magdeburger Morgen einen **Mehrertrag** von 25 Centnern.

Bei **Wrucken** hat mir der Specialdünger den **Stalldung vollständig ersetzt.** Es war zu diesem Zweck abwechselnd stets ein Rücken Wrucken mit Stalldünger, der andere mit Specialdünger bestellt worden, und lieferte beides genau denselben Ertrag.

Sowohl bei den Runkelrüben als bei den Wrucken war der Specialdünger einige Tage vorher untergepflügt worden.

Kl. Podleß bei Berent, den 4. November 1875.

R. Schellwien.

Nur noch bis Donnerstag währt der

große Cigarren-Ausverkauf

und werden sämmtliche Restbestände zu jedem annehmbaren Preise abgegeben.

Auswärtige Aufträge werden aufs Beste ausgeführt.

C. H. Kiesau, Hundegasse 3 und 4.

P. S. 1 Repositorium, Tombank, Pult 2c. aus meinem Cigarrengeschäft, sehr gut erhalten, verkaufe billig. (4639

Stearin- und Paraffin-Lichte

in allen gangbaren Packungen aus den renommirtesten Fabriken empfiehlt zu den billigsten Preisen (4586

Richard Lenz, Brodbänkengasse No. 48, vis-a-vis der Großen Krämerg.

NB. Paraffin-Lichte von 5 Sgr. pr. Pack an, Stearin-Lichte von 6 Sgr. pro Pack an, } bei Mehrabnahme billiger.

Für die Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Brandenburg a. H. de 1846 nehmen wir und sämmtliche **von uns in Ost- und Westpreußen** bestellten **Haupt- und Special-Agenten,** städtische und ländliche Anträge zu den billigsten Prämiensätzen entgegen.

Rodeck & Krosch,

General-Agenten.

Salicylsäure Mundwasser, die große Flasche 10 Sgr.,
Salicylsäure Zahnpulver, a Schachtel 7½ Sgr.,
Salicylsäure Toilette-Seife, a Stück 5 Sgr.,
Salicylsäure, chemisch rein, billigst, empfiehlt

Richard Lenz, **Brodbänkengasse No. 48,** vis-à-vis der Gr. Krämergasse.

Frische Kieler Sprotten

empfiehlt

Magnus Bradtke.

Rumpunsch-Essenz

offeriren in vorzüglicher Waare

P. J. Aycke & Co.,

5338) Hundegasse 127.

Kieler Sprotten

ganz frisch, empfing

Gustav Seiltz,

Hundegasse 21.

Cigarren eig. Fabrik. Engrospreise Nur in vorz. verbess Sort. Special. 10—50 Sgr. à M. Hundeg. 39, H.

---

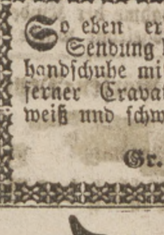
70 fette Hammel u. Schafe

stehen zum Verkauf in **Mersinke** bei Mersin Bahnstation Neustadt.

So eben erhielt ich eine frische Sendung helle und weiße Glacé-handschuhe mit 1, 2 und 3 Knöpfen, ferner Cravatten und Shlipse in weiß und schwarz empfiehlt billigst

Joh. Rieser,

Gr. Wollwebergasse 3.



Masken-Garderoben

für Damen und Herren, neu, elegant u. billig, sowie **Sammet- u. Seiden-Dominos, Mönchskutten, Gesichtslarven, Perrücken, Bärte** empfiehlt

Louis Willdorff,

nur Ziegengasse No. 5.

NB. Bestellungen auf extra zu fertigende Masken-Garderoben werden rechtzeitig erbeten. (4669

VII. Verloosungs-Anzeige.

Preussische

Hypotheken-Actien-Bank.

In der laut § 24 unseres durch Allerhöchsten Erlass vom 18. Mai 1864 bestätigten Statuts heute vorgenommenen Verloosung einzuziehender

4½% Pfandbriefe

waren die Directoren **Spielhagen, Sanden** anwesend und wurden durch den das Protocoll führenden Notar, Rechts-Anwalt **Arndts,** folgende Nummern ausgeloost:

Lit. **A.** à **3000** Mark (1000 Thlr.) rückzahlbar mit 3600 Mark (1200 Thlr.) No. 28. 203.

Lit. **B.** à **1500** Mark (500 Thlr.) rückzahlbar mit 1800 Mark (600 Thlr.) No. 95. 165. 226. 238. 673. 855.

Lit. **C.** à **600** Mark (200 Thlr.) rückzahlbar mit 720 Mark (240 Thlr.) No. 142. 220. 422. 614. 725. 911. 1060. 1205. 1263.

Lit. **D.** à **300** Mark (100 Thlr.) rückzahlbar mit 360 Mark (120 Thlr.) No. 280. 950. 1318. 1335. 1353. 1681. 1706. 1743. 1887. 2456. 2599. 2918. 2990. 3090. 3209. 3257. 3450. 3781. 4058. 4317. 4490. 4695. 4704. 5015. 5036. 5121. 5407.

Lit. **E.** à **150** Mark (50 Thlr.) rückzahlbar mit 180 Mark (60 Thlr.) No. 356. 604. 836. 1302. 1327. 1613. 1633. 1657. 1814. 2375.

Diese ausgeloosten Stücke werden von jetzt ab ausgezahlt.

Von den bisher statutenmässig ausgeloosten 4½ % Pfandbriefen sind nachstehende Nummern noch nicht zur Rückzahlung bei uns präsentirt worden:

Lit. **A.** a **3000** Mark rückzahlbar mit 3600 Mark. No. 117.

Lit. **.** a **1500** Mark rückzahlbar mit 1800 Mark. No. 59. 310. 444.

Lit. **C.** a **600** Mark rückzahlbar mit 720 Mark. No. 5. 618. 701. 1130. 1170.

Lit. **D.** a **300** Mark rückzahlbar mit 360 Mark. No. 483. 689. 855. 905. 1167. 1566. 1850. 2528. 4650. 4663.

Lit. **E.** a **150** Mark rückzahlbar mit 180 Mark. No. 164. 265. 302. 644. 1121.

Berlin, den 7. Januar 1876.

Die Haupt-Direction.

Spielhagen.

Wir übernehmen die kostenfreie Einlösung der sowohl bei uns gekauften, als auch der anderen ausgeloosten Stücke.

Danzig, den 15. Januar 1876. (4093

Meyer & Gelhorn.

Bestellungen auf Drausener Gyps- und Dachrohr,

bei offenem Wasser zu liefern, zu solidem jedoch festem Preise nimmt entgegen

Gustav Wernick,

4666) Altstädtschengraben No. 44.

Eine eiserne Trottoir-Kellerlucke zu verk. Langgasse 28.

Ein Pianino

neu, höchst elegant, in jeder Beziehung vorzüglich, ist billig zu verkaufen Holzmarkt 4, 2 Tr.

Ca. 6000 Thlr. werden auf ein Mühlengut z. ersten Stelle gesucht. Gerichtliche Taxe des Grundstücks ca. 30,000 Thlr. Adr. w. u. 4625 in d. Exp. d. Ztg. erbeten.

Eine Fleischermeisterstochter von außerhalb im Geschäft sehr bew. u. ein f. nettes Mädchen a. Frauenburg i. Rechn. u. Schreib. f. empf. f. Bäcker od. a. Läden **Hardegen.**

Eine tüchtige Landwirthin und eine forsche jüngere Landw. 36 Jahre f. Stubenm. empf. **Hardegen,** Heiligegeistg. 100.

Einen tücht. **Zieglermeister** m. g. Zeugn. w. nach das Ges.-Bür. Kohlenmarkt 30.

Eine Stelle in einem Bureau oder in einem Geschäft als Buchhalter sucht ein verheiratheter Kaufmann der augenblicklich ohne Mittel, dem aber die besten Empfehlungen zur Seite stehen. Adr. w. u. 4571 in der Exp. d. Ztg. erb.

Frauengasse 10,

ist ein möblirtes Parterre Zimmer an 1 oder 2 Herren mit vollständiger Beköstigung zum 1. oder auch 15. Februar zu vermiethen.

Am brausenden Wasser 4 b, 2 Treppen hoch, ist eine herrschaftliche Wohnung von 3—4 Zimmern nebst allem Zubehör zum jährlichen Miethspreise von 600 M. zu vermiethen.

Näheres Burgstraße 7 im Comtoir von **Rudolph Lickfett.**

Das Ladenlokal Brodbänken- u. Kürschnergassen-Ecke 8 ist zum 1. April zu vermiethen.

Die **Ober-Saaletage** in meinem Hause Langgasse 20 ist zum April zu vermiethen und von 11 bis 1 Uhr Vormittags zu besehen. Das Näh. in meinem Geschäftslocal parterre.

A. Scheinert,

Buchhändler.

Ein Waaren-Schuppen,

Fachwerk mit Holzbekleidung, auch zum **Stall-Gebäude** oder zur **Wagen-Remise** sich eignend, ist billig zum Abbruch zu verkaufen Näheres Milchkannengasse 20.

Ein Hof auf dem Bleihofe, am Wasser gelegen, ist zu vermiethen. Näheres Milchkannengasse 20.

Ein großes Reh,

ist zu verkaufen Altstädt. Graben No. 16.

Hunde-Halle.

Heute verzapfe neben

Cösliner } **Lagerbier**
1 Probe Berenter } **Glas 15 Pf.**

C. H. Kiesau.

4640)

Neuer Gesang-Verein.

Dienstag, den 25. d. Mts., Abends 7½ Uhr, Uebungsstunde, 8½ Uhr, Murterschlacht. (4658

Bremer-Rathskeller

Langenmarkt 18.

Heute sowie folgende Abende großes Concert und Gesangsvorträge, ausgeführt von einer neu engagirten Damenkapelle, wozu freundlichst einladet

H. F. Schultz.

Gymnasium.

Mittwoch, den 26. Januar,

Abends 7 Uhr:

Oedipus auf Kolonos

von **Sophocles,**

vorgetragen von Schülern des Gymnasiums. Die von **Felix Mendelssohn** componirten Chöre werden unter Leitung des Herrn Musik-Director **Markull** ausgeführt.

Die Eintrittskarten — ein numerirter Sitzplatz 1,50 Mark, 1 Stehplatz 1 Mark, — sind bei Herrn **Scheinert** in der **Saunier**'schen Buchhandlung zu haben.

Der Ertrag ist für die Vermehrung der Schüler-Bibliotheken bestimmt.

4274) **Cauer.**

Deutsche Texte zu **Oedipus auf Kolonos,** a M. 1. — in **L. Saunier's Buchhandlg., A. Scheinert.**

II. Sinfonie-Concert

im Apollo-Saale des **Hôtel du Nord,** Sonnabend, den **29. Januar** 1876 Abends 7 Uhr,

unter gefälliger Mitwirkung der **Opernsängerin Fräul. Hasselbeck.**

Abonnements-Preise für **zwei Concerte,** II. u. III. oder III. und IV. Concert, numerirt. für Saal 5 M., Balkon 4 M. 50 ₰. Einzelpreise: Saal 3 M., Balkon 2 M. 50 ₰, Stehplätze 1 M. 50, Schülerbillets 1 M.

Constantin Ziemssen.

Im Apollosaale:

Donnerstag, den 27. Januar,

CONCERT

des

Schwedischen Damen-Quartetts

Billets a 2 M. und a 1 M. bei

F. A. Weber,

Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlung.

Im Apollosaale:

Dienstag, den 1. Februar,

Concert

des Herrn

Professor J. Joachim.

Billets bei

F. A. Weber,

Buch-, Kunst- u. Musik.-Handlung,

Langgasse 78.

Stadt-Theater.

Wegen anhaltender Krankheit der Frau Lang-Ratthey ist das Repertoire geändert:

Dienstag, den 25. Januar. (6. Ab. No. 6.) **Die Jäger.** Schauspiel in 5 Acten v. Iffland.

Mittwoch, den 26. Januar. (6. Ab. No. 7.) **Maurer und Schlosser.** Oper von Auber.

Donnerstag, 27. Januar. (6. Abonn. No. 8.) **Die Karlsschüler.** Schauspiel in 5 Acten von Laube.

Freitag, den 28. Januar. (Ab. susp.) Benefiz für Herrn Capellmeister **Räßler.** Zum ersten Male wiederholt: **Die Folkunger.** Große Oper in 5 Acten von Mosenthal. Musik von Kretschmer.

Selonke's Theater.

Dienstag, den 25. Januar: **Gast-Vorstellung der Gebr. Herren Strahsburger** mit ihrem **Circus** (bestehend aus 18 japanesischen Pferdchen), **Hunde- und Affentheater,** verbunden **mit Gymnastik-, Ballet- und Pantomimen-Gesellschaft.** U. A.: **Die beiden Helden.** Lustspiel. **Nachbar Bismark,** oder: **Eine diplomatische Großmagd.** Genrebild. **Die Räuber im Schwarzwald.** Komische Pantomime.

Mittwoch, Nachmitt. 3 Uhr: **Große Kindervorstellung.**

Gewinn-Listen

der **Cölner Dombau-Lotterie** und **Cölner Flora-Lotterie à 20 Pf.** von heute ab zu haben bei

Theodor Bertling, Gerberg. 2.

NB. Auswärtigen bei Franco-Einsendung von 25 Pf. franco.

Königsberger Pferde-Lotterie à 3 M.
Berliner Flora-Lotterie à 3 M. bei
Theodor Bertling, Gerberg. 2.

Verantwortlicher Redacteur H. Röckner.
Druck und Verlag von A. W. Kafemann
Danzig.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zu No. 9548 der Danziger Zeitung.

Danzig, 24 Januar 1876.

Abgeordnetenhaus.

5. Sitzung vom 22. Januar.

Präsident v. Bennigsen theilt die Namen der Commissarien für die 17 Etatsgruppen, welche die zweite Berathung des Staatshaushalts vorbereiten sollen und das Resultat der Wahlen und der Constituirung der Fachcommissionen mit: I. Für die Geschäftsordnung: Wachler (Vors.), v. Denzin (Stellv.), Elgnowski, Hauck (Schriftf.). II. Für Petitionen: Gneist, Petri, v. Behr, v. Goldfus, Lehfeldt. III. Zur Prüfung des Staatshaushaltsetats: v. Benda, Virchow, v. Grote, Schröder (Königsberg), Seelig, Tiedemann. IV. Zur Prüfung der Allgemeinen Rechnungen: Virchow, Hammacher, Dohrn, Strecker. V. Für das Justizwesen: Loewenstein, Droese, Wittrock, Dulheuer. VI. Für das Gemeindewesen: Delius, Runge, Wagner (Stargard), Gajewski. VII. Für das Unterrichtswesen: Techow, Paur, Wallichs, Lindemann. VIII. Für die Agrarverhältnisse: Schellwitz, v. Schorlemer-Alst, Albrecht, Henze.

Einziger Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist die von dem Abg. Virchow und den Mitgliedern der Fortschrittspartei eingebrachte Interpellation: „Nach Erklärungen des Cultusministers schien die Absicht zu bestehen, den aus den Beschlüssen der Generalsynode hervorgegangenen Entwurf einer Generalsynodalordnung ohne Mitwirkung der Landesvertretung mit der Sanction Seiner Majestät des Königs als landeskirchliches Gesetz zu publiciren. In der Thronrede ist anerkannt, daß eine Reihe von Bestimmungen der landesgesetzlichen Sanction bedarf und daß eine hierauf bezügliche Vorlage dem Landtage zugehen solle. Unter diesen Umständen richten die Unterzeichneten an die königliche Staatsregierung die Anfrage: Besteht die Absicht, bei versammeltem Landtage, die Generalsynodalordnung als landeskirchliches Gesetz zu publiciren und einseitig diejenigen Punkte zu bezeichnen, für deren Feststellung die Mitwirkung des Landtages als erforderlich zu erachten sei?"

Abg. Virchow: Wenn es sich bei meiner Interpellation nur um eine akademische Frage handelte, so könnte ich in diesem Augenblicke auf das Wort verzichten, da der „Staatsanzeiger" gestern einen allerhöchsten Erlaß gebracht hat, durch den im Wesentlichen der erste Theil meiner Interpellation beantwortet wird. Instinctiv habe ich meiner ersten Frage noch eine zweite hinzugefügt, die mir jetzt das formelle Recht giebt, diese meine Bemerkungen zu machen. Das Vorgehen der Staatsregierung hat etwas so Ueberraschendes, daß ich allerdings zweifelhaft bin, welchen Effect meine heutigen Worte etwa machen können. Ist mir doch gestern ganz ernstlich der Vorwurf gemacht worden, daß ich gerade durch Stellung meiner Interpellation Dasjenige beschleunigt hätte, was abgewendet werden soll. Es macht dieses Vorgehen der Staatsregierung einen im hohem Grade verletzenden Eindruck; und es wäre bei dem Mangel jeder Dringlichkeit wohl geboten gewesen, doch ein klein wenig zu warten und Maßregeln, die einen praktischen Effect gar nicht haben, so lange aufzuschieben, bis eine weitere Verständigung mit dem Landtage erfolgt sein wird. Man hat nicht einmal so viel Zeit gehabt, in der gestrigen Nummer des „Staatsanzeigers" den Allerhöchsten Erlaß und die Generalsynodalordnung selbst abzudrucken. Der erstere ist vom 20. Januar datirt und im „Staatsanzeiger" vom 21. ist man genöthigt, wegen der Publication der Generalsynodalordnung erst auf morgen, also auf heute Abend zu verweisen. Ja, wenn es sich hier um ein bloßes Wettrennen handelte, so bin ich allerdings um eine Nasenlänge geschlagen worden (Heiterkeit.) Hätte ich ein derartiges Vorgehen der Regierung ahnen können, so hätte ich darauf bestanden, daß meine Interpellation bereits gestern verlesen würde; ich werde mir aber für die Zukunft daraus eine Lehre ziehen. Schon früher hat bekanntlich die Regierung unter Allerhöchster Sanction den Weg eingeschlagen, Kreissynodalordnungen in der Gesetzsammlung zu publiciren und nachher zulassen müssen, daß durch die Einwirkung des Landtages wesentliche Veränderungen eintraten. Es ist auch wieder in der gestrigen Publication anerkannt, daß es auch in der Generalsynodalordnung Punkte giebt, welche der Mitwirkung der Landesvertretung bedürfen, aber es ist nirgend gesagt, welche Punkte das sind. Es muß aber auch geradezu die Allerhöchste Autorität schädigen, wenn in der Gesetzsammlung solche Publicationen unter Allerhöchster Sanction erscheinen, die alsbald wieder unter Allerhöchster Sanction aufgehoben werden müssen, und wenn etwas, was scheinbar soeben erst Recht war, nach wenigen Wochen nicht mehr als Recht anerkannt wird. Von noch größerer Bedeutung aber scheint mir, die Regierung daran zu erinnern, daß die Grenze innerhalb deren die Competenz der Landesvertretung mit an die Dinge herantritt, nicht etwa einseitig von Seiten der Staatsregierung bestimmt werden kann. Das wird sich doch die Landesvertretung nicht gefallen lassen können, daß die Staatsregierung sagt: wir wollen Euch die und die Paragraphen der General-synodal-Ordnung vorlegen, über die anderen aber habt Ihr nichts zu sagen. Daß der Landtag durchaus nicht gewillt ist, diese Beschränkung zu acceptiren, hat er schon durch die Berathung der ersten Verordnung vom 10. September 1873 gezeigt. Es handelt sich ja hier wesentlich um die Frage: wie soll das Verhältniß der Kirche zum Staat künftig gestaltet werden, und zur Entscheidung dieser Frage muß doch offenbar die Landesvertretung mit competent sein. Nun tritt aber die eigenthümliche Erscheinung hervor, daß in dem Allerhöchsten Erlaß eine staatsrechtliche Theorie in prägnantester Weise zum Ausdruck gelangt, die weder an sich, noch nach dem gegenwärtige Zustand der Verhältnisse bei uns, noch nach unserer Verfassung berechtigt ist. Es ist das die Theorie, daß der König Träger des landesherrlichen Kirchenregiments sei und daß er als solcher die Befugniß besitze, derartige landeskirchliche Gesetze wie die Generalsynodalordnung als gültige Gesetze zu publiciren. Ob im preußischen Staatsrecht ein solches Verhältniß zuläßig sein soll, daß der König als Landesherr noch für sich, gleichsam privatim, die Rechte des Kirchenregiments in einer Form wahrnimmt, die der Mitwirkung der Landesvertretung ganz und gar entzogen ist, die also ganz getrennt nebenher geht neben dem, was durch die Verfassung geordnet ist, darüber, denke ich, wird doch die Landesvertretung erst mitzubestimmen und mitzuentscheiden haben. Ich will den Namen und die Intentionen des Königs nicht in die Debatte ziehen, aber die allgemeine Frage kann doch unmöglich übergangen werden, ob der König in Preußen neben der Verfassung noch mit ganz besonderen bestimmten Machtvollkommenheiten ausgerüstet werden soll. Diese Frage muß doch endlich einmal zum Austrag gebracht werden. (Sehr richtig! links.) Ich spreche bei der Frage, welche Stellung die Kirche überhaupt in Preußen einnehmen soll, am allerwenigsten pro domo, sondern ich habe dabei die Gesammtheit der zukünftigen Entwickelung unseres Volkes im Auge und betrachte mich in der That in diesem Augenblicke als Hüter jeder einzelnen Gewissensfreiheit. Wir haben gesehen, mit welchem Widerstreben die Orthodoxen auf diese Art der Feststellung der Verhältnisse eingegangen sind. Von ihrem Standpunkte begreife ich auch gar nicht, wie sie sich derselben haben fügen können, ebensowenig aber kann ich das mit dem Standpunkte der liberalen Richtung vereinbar finden. Ich persönlich will überhaupt keine Synoden, ich kann mich aber auf dem Standpunkt derer stellen, welche Synoden wollen. Dann muß ich mir aber vor Allem die Frage vorlegen, wie wird denn nun die Situation und das Verhältniß sich gestalten, in welchem die Synoden zum Kirchenregimente stehen? Gerade weil die ganze Frage sich in dieses Verhältniß der Synoden zum Kirchenregimente zuspitzt, hätte man um mehr zögern sollen, eine derartige Publication zu erlassen. Ich muß leider sagen, ich verstehe den Grund, warum dies geschehen, nur, wenn man damit einen Druck auf nachgiebige Gemüther und auf den Landtag selbst hat ausüben wollen. Ich würde das nicht aussprechen, wenn ich nicht bereits privatim von hervorragender Seite hier schon eine Stimme vernommen hätte, welche nach Erschöpfung aller möglichen Gründe gegen die Publication schließlich sich dahin aussprach, man müsse aber trotz alledem aus Gründen der Courtoisie und des Entgegenkommens die Sache acceptiren. (Heiterkeit.) Ja, das ist eben das Charakteristische und Bedenkliche an der Sache. Wenn das schon an so hervorragender Stelle geschieht, dann weiß ich nicht, was ich erst von den Anderen fürchten soll. Ich denke, je mehr wir diese Frage jedes persönlichen Verhältnisses entkleiden und je weniger wir Bedenken tragen, die höchsten Fragen des Staatsrechtes in ganz objectiver Weise zu erörtern, um so mehr können wir eine gerechte Beurtheilung dieser Frage in allen Kreisen unseres Vaterlandes, von den höchsten bis zu den untersten, erwarten. (Beifall.)

Cultusminister Falk: Den ersten Theil der Interpellation, der die Frage aufwirft, ob die Absicht bestehe, die Generalsynodalordnung als kirchliches Gesetz bei versammeltem Landtag zu verkünden, erachtet der Interpellant im Wesentlichen für erledigt. Er hat es gerügt, daß eine solche Art der Erledigung überhaupt eingetreten sei. Ich darf ihm versichern, daß gerade die Rücksicht auf ihn und dieses hohe Haus es gewesen ist, diese gestern allein theilweis mögliche Publication der allerhöchsten Entschließung zu veröffentlichen, damit der Interpellant und das Haus mit voller Kenntniß der thatsächlich geänderten Verhältnisse in die Discussion eintrete, und die Interpellation nicht eine Begründung erhatte, die ich hinterher durch einige Worte von meiner Seite als eine theilweise gegenstandslose bezeichnet haben würde. Gerade also das Umgekehrte war meine Tendenz bei meinem Verfahren in Bezug auf den „Staats-Anzeiger," als was der Interpellant annimmt. (Bewegung.) Ich habe thatsächlich zu bemerken, daß der König als Inhaber, als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments diese Synodalordnung als kirchliche Ordnung sanctionirt und dieselbe als solche verkündet hat. Die Betonung des Wortes „kirchlich" meinerseits soll bereits ausdrücken, daß in Bezug auf diese Sanction und ihre Verkündigung die Frage des Tagens des Landtages in keiner Weise in Betracht gezogen ist und daß insoweit zunächst die Folgerung, die der Interpellant aus einem solchen Vorgehen zog, die Behauptung, daß es sich hier um eine Verletzung des Landtages handele, eine nicht richtige ist. Was die zweite Frage betrifft, so beabsichtigt die Staatsregierung, Ihnen bald möglichst eine Gesetzesvorlage zu machen, in welcher sie diejenigen Punkte bezeichnen wird, die nach ihrer, der Staatsregierung Auffassung der landesgesetzlichen Sanction, um wirksam zu werden, bedürfen. Sie wird auch diejenigen Cautelen und Modificationen angeben, welche sie bei der Sanctionirung der einzelnen Punkte für erforderlich hält. Dann wird sie wegen dieser Gesetzesvorlage mit den beiden Häusern des Landtages natürlich ganz ebenso verhandeln wie bei jedem anderen Gesetz; es wird dem Landtag unbenommen sein, seine Meinung durch seine Beschlüsse dahin zur Geltung zu bringen, daß noch mehr Punkte, als die Staatsregierung meint, der gesetzlichen Sanction bedürfen, daß die Cautelen, welche die Staatsregierung vorgeschlagen hat, nicht ausreichen. In der That, daß ist das Procediren bei jedem Gesetz, und da ist es mir wirklich auch nach den Ausführungen des Interpellanten dunkel geblieben, wie er überhaupt der Staatsregierung zutrauen kann, daß sie in dieser Angelegenheit eine ganz besondere in der Verfassung oder sonst wo wirklich nicht existirende Art landesherrlicher Gesetzgebung stabiliren wolle. Der gestern im „Staatsanzeiger" publicirte Erlaß ist ganz desselben Inhalts und zeigt ganz dasselbe Vorgehen, wie das Vorgehen war, welches 1873 in gleicher Angelegenheit stattfand. Nun, m. H., es wird doch wohl erinnerlich sein, daß nach beiden Seiten, der kirchlichen wie der staatlichen, das damalige Vorgehn von diesem wie von dem andern hohen Hause für berechtigt, für correct, für allein correct erklärt, ja mit noch viel stärkeren Ausdrücken der Zustimmung versehen worden ist. Da muß denn doch billig die Frage aufgeworfen werden, hatte sie denn in der That Veranlassung, von dem von Ihnen so gebilligten Verfahren in diesem ganz adäquaten Falle abzugehen? Die Staatsregierung ist nicht heute, aber doch in weit verbreiteter Stimme der

Presse auf einen Punkt hingewiesen worden, der eine Aenderung bedingen sollte, zwischen jenem Vorgehen und dem heutigen, daß sei die Aufhebung des Art. 15 der Verfassungsurkunde. M. H., diese Bedeutung hat die Aufhebung des Art. 15 nicht. Bei derselben ist seitens der Staatsregierung bestimmt gesagt worden, daß sie ganz genau auf demselben Wege meine fortgehen zu sollen, den sie eingeschlagen hat, und daß für diese Frage durch die Aufhebung des Art. 15 ein Unterschied nicht begründet sei. Und was hat der Art. 15 in seinem ersten Theile, um den es sich hier nur handelt, für eine Bedeutung? Hat er denn die evangelische Kirche oder die katholische Kirche erst ins Leben gerufen? Hat er denn ihre Organisation, ihre Gliederung erst geschaffen? Ich erwidere nein, er fand diese Gliederung vor und er hat nur gegenüber der freien Bewegung der Gesetzgebung eine Garantie geben wollen. Diese Garantie allein ist weggefallen in Folge der Streichung des Art. 15. Die Gesetzgebung ist aus bekannten Gründen, die damals des Ausreichenden erörtert wurden, frei geworden, aber ein Weiteres hat diese Negative nicht bewirkt. Sie bewirkte eben nur, daß die evangelische Kirche zwar bleibt, daß sie sich nach ihrer Weise und ihrer Einrichtung bei der Gliederung bewegen kann, aber mit der einen Voraussetzung, daß sie damit nicht angehen darf gegen ein bestehendes Staatsgesetz und daß sie sich unterwerfen muß oder in ihrer künftigen Gestaltung durch ein künftiges Staatsgesetz ändern lassen muß. Das ist zunächst der Sinn der Streichung des Art. 15 gewesen. Nun, meine Herren, meine ich. daß die Folgerung, nach wie vor besitze die evangelische Kirche das Recht sich frei zu bewegen — ich meine, daß die Auffassung, auch positiv Ausdruck gefunden hat in unserer Verfassungsurkunde, indem ich mich beziehe auf den Art. 12. Dieser giebt in seinem ersten Theil das Recht der Vereinignng zu Religions-Gesellschaften, und es ist ein volles Ding der Unmöglichkeit, dieses Recht der Vereinigung bei großen Körpern und Gestaltnngen lediglich auf die Einheit des Gemeindekörpers zu beziehen. Es ist auch in diesem Sinne der Ausdruck nicht gebrancht worden. Wenn dem so ist, so werden Sie der evangelischen Kirche als solcher das Recht nicht absprechen, daß sie sich innerhalb der Grenzen der Staatsgesetze in ihrer Weise gliedern darf und ich meine, daß in dieser Weise die Sanctionirung der Generalsynodalordnung durch den König als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments im gegenwärtigen Falle so geschehen ist, wie man es nach der Entwickelung der evangelischen Kirche verlangen kann. Man ist — und das ist die strengste Meinung, die vertreten wurde — der Auffassung, es müsse eine, sei es ausdrückliche, sei stillschweigende Zustimmung der Gesammtgemeinde der evangelischen Kirche vorhanden sein, um den Landesherrn als Inhaber des Kirchenregiments zur Aenderung der Kirchenverfassung zu berechtigen. Es scheint mir nicht zweifelhaft, daß dieser Fall hier vorliegt. Denn in dem Erlasse vom 10. September 1873 ist die außerordentliche General-Synode berufen worden, um zu dem von dem Träger des Kirchenregiments beabsichtigten Actus der Verfassung ihr Gutachten, ihre berathende Stimme abzugeben, und auf dieses Programm hin, das da hieß, die außerordentliche Generalsynode giebt ihr Gutachten ab und nach Prüfung dieses Gutachtens wird der König als Träger des Kirchenregiments die Verfassung beschließen; haben alle Gemeinden des preußischen Staates von der Gemeinde an in der Kreissynode, in der Provinzial-Synode gewählt zu dieser Synode. Eine stärkere Zustimmung ist in der That, wie unsere Verhältnisse liegen, unter den unentwickelte Umständen gar nicht denkbar. Ja freilich sagt der Abg. Virchow, ein Ding wie das landesherrliche Kirchenregiment giebt es verfassungsmäßig nicht, oder doch: wir sind erst berufen, darüber zu entscheiden. ob es ein solches Regiment geben soll oder nicht. Ist es denn so? Ich bin freilich nicht in der Lage, ihm einen Verfassungsparagraphen vorzulegen, in welchem das landesherrliche Kirchenregiment anerkannt oder gestiftet worden ist, sondern ich bin eben nur in der Lage, mich auf die geschichtliche Entwickelung eines mehr als 300jährigen Zeitraumes zu beziehen. Ueberall wo ein evangelischer Fürst an der Spitze des Staates stand, hat er auch vermöge dieser Eigenschaft des evangelischen Glaubens das Kirchenregiment geübt. In unseren neu erworbenen Provinzen ist solches kaum irgendwie streitig gewesen. In dem in gleicher Lage befindlichen Nachbarlande Sachsen, der Wiege der Reformation, gab es eine Zeit, wo der Unterschied zwischen dem Landesherrn und dem evangelischen Landesherrn mit Schneidigkeit an's Tageslicht getreten ist und treten mußte. Als die Könige von Sachsen ihre Confession wechselten, da haben sie ihr bisheriges evangelisches Kirchenregiment aus der Hand gegeben und eine Behörde geschaffen. die man nennt den Ministerrath in evangelicis. In Preußen und auch anderwärts ist vielfach gestritten worden und nicht blos erst in neuerer Zeit, ob es ein solches Kirchenregiment gebe, und die Herren Theologen und Juristen haben sich bemüht, Theorien zu finden, die es begründen. Ich will Sie nicht mit Aufzählung aller großen und kleinen Fälle ermüden, in denen sich das Kirchenregiment zweifellos als solches wirksam erwiesen hat, indem der König nicht als König, sondern als evangelischer König gehandelt hat, aber wer nur den Erlaß vom 27. September 1817, in welchem Friedrich Wilhelm III. zur Bildung der Union aufforderte, liest, wage die Behauptung, der König habe gehandelt als abstracter König von Preußen, als Herrscher über Katholiken und Andersgläubige, sondern klar wie die Sonne ist es, daß der König als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments, daß der evangelische König diese große That der Union vollbrachte. — Sie sagen mir, die Verfassung hat dem ein Ende gemacht. Ich kenne ja die Theorie wohl, die da sagt, die Selbstständigkeit der evangelischen Kirche heißt: frei werden von dem landesherrlichen Kirchenregiment. Das eine werden Sie mir nicht bestreiten können, Ihre Theorie ist niemals wirksam geworden, gerade die entgegengesetzte hat sich beständig als wirksam erwiesen, und ist auch gerade von der Majorität dieses hohen Hauses gegen die Fraction des Herrn Interpellanten anerkannt worden. Denn wie hätte diese Majorität mit solch warmen Worten es für gerechtfertigt erachten können, daß der König als Inhaber des Kirchenregiments die Gemeinde- und Synodal-Ordnung von 1873 sanctionirte? Wie hätte dieselbe Majorität die Mittel bewilligen können zu der außerordentlichen Synode, die der König ausdrücklich als Träger des Kirchenregiments berufen hat? Ich sollte meinen, mit solchem Bestreiten derartiger klarer Thatsachen, derartiger wirksamer und anerkannter Erscheinungen ist nichts gethan; wenn man die Augen zumacht, fällt die Erscheinung nicht weg. Ich glaube dargethan zu haben, daß so, wie es in der evangelischen Kirche überhaupt zu wünschen ist, die General-Synodal-Ordnung als Kirchengesetz beschlossen ist. Und es ist das Recht der Kirche, so lange das Gesetz nicht im Wege steht, sich frei zu bewegen, und darum war es ein Recht auch des Königs als Träger des Kirchenregiments, diese Ordnung zu verkünden, falls jene Voraussetzung zutrifft. Wenn nun seitens der kirchlichen Organe die Verkündigung der Generalsynodalordnung in Aussicht genommen war, so verstand es sich von selbst — darauf gehe ich jetzt um so lieber über, um den staatlichen Standpunkt des Abg. Virchow möglichst deutlich zu machen — wenn also das gewollt würde, so hätte allerdings die königliche Staatsregierung die Verpflichtung, in eine gewisse Prüfung einzutreten. Diese Verpflichtung liegt ihr ob, gegenüber jeder corporativen Emanation. Es mußte also die Frage erwogen werden, ob das Staatsinteresse als solches überhaupt eine derartige Publication verbietet, und da hat nun die Staatsregierung keinen Augenblick gezweifelt, diese Frage zu verneinen. Es mußte ihr ferner eine Garantie gegeben sein, daß in die bestehenden Staatsgesetze nicht eingegriffen würde; darum der von dem Abg. Virchow erwähnte Vorbehalt hinsichtlich der staatsgesetzlichen Prüfung, und es wird weiter Aufgabe der Staatsregierung sein, dafür zu sorgen, daß bei der Ausführung der Generalsynodalordnung nicht Uebergriffe über die bestehenden Staatsgesetze vorkommen. Der Abg. Virchow meint einen solchen bereits zu sehen, wenn ich recht verstanden habe, in dem einen oder anderen Falle; dann werden wir mit einander diese Dinge zu verhandeln haben. Die von mir gekennzeichneten Verwaltungsacte unterliegen gerade ebenso Ihrer Controle, wie jeder andere, nicht mehr und nicht weniger. Ich habe die volle Ueberzeugung und ich bin gewiß, sie mit Ihnen in der weiteren Verhandlung zu theilen, daß die Ordnung, welche die evangelische Kirche sich geschaffen hat, die Synodalordnung, wohl gegen berechtigte und unberechtigte Wünsche, aber nicht gegen solche staatliche Interessen gehen mag, welche die gesetzgebende Gewalt veranlassen könnte, aus der Zurückhaltung herauszutreten, den Ihre Commission und deren Berichterstatter 1873 so dringend empfohlen hat. Es war eine Stimme in diesem Hause bei Berathung der Frage, ob Art. 15 außer Kraft zu setzen sei, die da sagte: die Gesetzgebung hat neben Artikel 12 nur zwei Schranken: den Gerechtigkeitssinn und die Weisheit der Gesetzgeber. Ich bin überzeugt, wenn Sie dieses Wort zu Ihrem Gedanken machen, dann werden wir einig werden über das Gesetz zur General-Synodalordnung. (Beifall.)

Abg. Virchow: Ich hätte wohl Veranlassung zu beantragen, daß das Haus in die Besprechung der Interpellation eintritt. Denn es liegen sehr wesentliche Unterschiede zwischen den Ausführungen des Ministers und unseren Auffassungen vor. Ich will nur einen Punkt bezeichnen. Es ist nach meiner Meinung ein sehr großer Unterschied, ob man provisorisch dem Könige in der Fortsetzung einer alten Tradition gestattet, die erste Einleitung einer neuen Organisation der kirchlichen Verhältnisse zu treffen, oder ob er ein dauerndes Verhältniß hervorgehen lassen konn. Ich glaube, daß in diesem Augenblick die Thesen und Antithesen so gestellt sind, daß sie für das Land wie für das Haus ausreichen und ich erkenne bereitwillig an, daß die Erklärungen des Ministers in Bezug auf die von mir gestellten Fragen durchaus in meinem Sinne correct sind. Ich erkläre mich für befriedigt und wir verzichten unsererseits auf eine Besprechung der Interpellation.

Präsident v. Benningsen bemerkt dazu, daß er dem Redner in diesem besonderen Fall gestattet habe, sachliche Momente vorzubringen, ohne daß eine Besprechung der Interpellation beschlossen war, auf die der Abgeordnete vielmehr selbst verzichtet habe. Aber zur Motivirung dieses Verzichtes und zur Klarstellung der Sachlage habe er die kurze Berührung der Materie zulassen zu können geglaubt, verwahre sich aber dagegen, daß dieses sein Verfahren in Zukunft als Präcedenz dafür benutzt werde, daß ein Interpellant nach Beantwortung seiner Interpellation noch einmal den Gegenstand derselben discutire, ohne daß das Haus eine solche Discussion ausdrücklich gewollt hat. — Abg. Windthorst ist mit dem Verfahren des Präsidenten durchaus einverstanden, kündigt aber im Voraus an, daß er im analogen Fall das Beispiel des Abg. Virchow befolgen wird und zwar recht bald. — Nächste Sitzung: nach dem Schlusse der Session des Reichstages.

Telegr. Nachrichten der Danziger Zeitung.

Frankfurt a. M., 22. Januar. Effecten-Societät. Creditactien $168\frac{3}{8}$, Franzosen $258\frac{7}{8}$, Lombarden $101\frac{1}{4}$, Galizier —, Reichsbank $159\frac{1}{8}$, 1860er Loose —, Nationalbank 787. — Fest.

Bremen, 22. Jan. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 13,10, pr Januar 13,10, pr Februar 12,70, pr März 12,40. Fest.

Amsterdam, 22. Januar. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen pr Mai 282. — Roggen pr März 178. — Raps pr October 387 Fl.

Wien, 22. Januar. (Schlußcourse.) Papierrente 68,95, Silberrente 73,90, 1854r Loose 106,25, Nationalb. 895,00, Nordbahn 1817, Creditactien 191,70, Franzosen 293,75, Galizier 197,25, Kaschau-Oderberger 115,00, Pardubitzer 131,00, Nordwestbahn 141,70, do Lit B. 56,00, London 114,70, Hamburg 56,20, Paris 45,65, Frankfurt 56,20, Amsterdam —, Creditloose 161,50, 1860er Loose 112,50, Lomb. Eisenbahn 114,90, 1864er Loose 124,20, Unionbank 73,75, Anglo-Austria 91,60, Napoleons 9,20, Ducaten $5,40\frac{1}{2}$, Silbercoupons 104,60, Elisabethbahn 166,00, Ungarische Prämienloose 76,20, Deutsche Reichsbanknoten 56,90. Türk. Loose 24,00.

London, 22. Januar. [Schluß-Course.] Consols $93\frac{11}{16}$. 5pCt. Italienische Rente 71. Lombarden $10\frac{1}{16}$. 3pCt. Lombarden-Prioritäten alte $9\frac{5}{16}$. 3pCt. Lombarden-Prioritäten neue —. 5pCt. Russen de 1871 $98\frac{1}{8}$. 5pCt. Russen de 1872 $98\frac{1}{2}$. Silber $55\frac{5}{16}$. Türkische Anleihe de 1865 $20\frac{1}{4}$. 5pCt. Türken de 1869 $23\frac{1}{4}$. 6pCt. Vereinigte Staaten pr 1885 $105\frac{1}{2}$. 6pCt. Vereinigte Staaten 5pCt. fundirte $104\frac{3}{4}$. Oesterreichische Silberrente 64. Oesterreichische Papierrente $60\frac{1}{2}$. 6pCt. ungarische Schatzbonds $92\frac{1}{4}$. 6pCt. ungarische Schatzbonds 2. Emission —. Spanier —. 5pCt. Peruaner $33\frac{3}{4}$. Platzdiscont $3\frac{3}{4}$ pCt.

Newyork, 22. Januar. (Schlußcourse.) Wechsel auf London in Gold 4D. $85\frac{1}{2}$C., Goldagio 13, $^{5}/_{20}$ Bonds pr 1885 117, do. 5pCt. fundirte $117\frac{7}{8}$, $^{5}/_{20}$ Bonds pr 1887 —, Eriebahn $16\frac{1}{4}$, Central-Pacific 105, Newyork Centralbahn $110\frac{1}{4}$. Höchste Notirung des Goldagios 13, niedrigste 13. — Waarenbericht. Baumwolle in Newyork 13, do. in New-Orleans $12\frac{3}{8}$, Petroleum in Newyork $14\frac{1}{8}$, do. in Philadelphia $13\frac{7}{8}$, Mehl 5D. 30C., Rother Frühjahrsweizen 1D. 35C., Mais (old mixed) 71C., Zucker (Fair refining Muscovados) 8, Kaffee (Rio-) 18, Schmalz (Marke Wilcox) $13\frac{1}{8}$C., Speck (short clear) $11\frac{1}{4}$C., Getreidefracht 8.

Verantwortlicher Redacteur H. Röckner.
Druck und Verlag von A. W. Kasemann in Danzig.